

HF-09 Verbesserung der Steuerung des Systems

Melina Preuß und Anna Selmayr

HF-09.1 Einleitung

Für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und langfristige Sicherung bedarfsgerechter und qualitativ hochwertiger Kindertagesbetreuungsangebote sind adäquate strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen unerlässlich (Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024). Angesichts der hohen Komplexität des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) kommt der Steuerung hierbei eine zentrale Rolle zu, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit eines „kontinuierlichen Lernprozesses zur Kompetenzbildung und nachhaltigen Qualitätssicherung auf allen (...) Ebenen“ (ebd., S. 52). Die Qualität der FBBE wird wesentlich durch Steuerungsprozesse auf verschiedenen Systemebenen beeinflusst (Riedel/Klinkhammer/Kuger 2021). Das Zusammenwirken relevanter Akteure im Sinne eines kompetenten Systems (Urban u. a. 2012), eine effektive Steuerung sowie die Nutzung datengestützter Beobachtungen stellen wesentliche Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung dar. Ein Monitoring kann dazu beitragen, Transparenz zu schaffen und evidenzbasiert Steuerung zu ermöglichen (Riedel/Klinkhammer/Kuger 2021). Eines der Handlungsfelder des 2019 in Kraft getretenen KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) ist die *Verbesserung der Steuerung des Systems*, welches die Bedeutung der Jugendämter und Träger als zentrale Steuerungsakteure hervorhebt (BMFSFJ 2016).

Drei Länder haben Maßnahmen aus diesem Handlungsfeld mit Mitteln aus dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 aufgegriffen: Berlin, Bremen und Niedersachsen (BMBFSFJ 2024). Die bislang umgesetzten Ansätze reichen von der Weiterentwicklung der Bedarfsplanung über den Aufbau digitaler Steuerungsinstrumente bis hin zur Etablierung von Qualitätsmanagementverfahren. Die vorliegenden Länderberichte (Klug u. a. 2023; Ziesmann u. a. 2022, 2023) liefern hierzu erste empirische Erkenntnisse. Ergänzend bietet das Forschungsprojekt „Träger und ihre Kitas“ (TrEiKo) wertvolle empirische Einblicke in die Steuerungsbeziehungen zwischen Trägern und Einrichtungen. Es zeigt auf, wie Träger durch Steuerung, Kooperation und Unterstützung auf die Strukturqualität in Kitas einwirken – etwa in den Bereichen Personalentwicklung, Konzeption und Fachberatung. Besonders deutlich wird dabei, dass Trägerart und Trägergröße zentrale Einflussfaktoren auf Steuerungsstil und Autonomiegrad der Einrichtungen darstellen (Fuchs-Rechlin u. a. 2021).

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Kapitel strukturelle, organisatorische und strategische Maßnahmen der Jugendämter und Träger zu ausgewählten Aspekten der Steuerung zu mehreren Zeitpunkten systematisch analysiert. Im Fokus steht dabei insbesondere die Angebotsplanung, die Qualitätsentwicklung sowie die Organisation der Fachberatung innerhalb des FBBE-Systems. Die erhobenen Daten bieten einen empirisch fundierten Einblick in die Steuerungspraxis und unterstützen eine evidenzbasierte Auseinandersetzung mit deren zukünftiger Ausgestaltung.

HF-09.2 Entwicklung des Monitorings und der Indikatoren

Das Handlungsfeld Verbesserung der Steuerung des Systems wird durch folgende Indikatoren¹ erfasst und repräsentiert:

1. *Netzwerke und Kooperationen von Akteuren* werden über Aspekte wie den Anschluss an Dachverbände und Organisation von Treffen verschiedener Akteure abgebildet.
2. Im Rahmen der *lokalen Angebotsgestaltung* werden relevante Informationen zu Bedarfsplanung und Ausbau des Platzangebots erhoben.
3. Ferner werden unterschiedliche Maßnahmen zur *Qualitätsentwicklung und -sicherung* in Kindertageseinrichtungen vonseiten der Jugendämter und Träger erfasst, wobei der Fokus weiterhin auf der internen und externen Evaluation liegt.
4. Ausgewählte Aspekte zur Organisation und Qualitätssicherung von *Fachberatung für* Kindertageseinrichtungen werden aus Perspektive der Jugendämter und Träger erhoben und ermöglichen Einblicke in ein vielfältiges und bislang wenig strukturiertes (Arbeits-)Feld.

Nachdem im ersten ERiK-Forschungsbericht (Hegemann/Ulrich 2021) die konzeptionelle Grundlage für dieses Handlungsfeld gelegt wurde, wurden im zweiten Bericht (Preuß/Ulrich 2022) erstmals Daten aus den ERiK-Surveys 2020 und der Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewertet. Der dritte Bericht (Preuß/Ulrich 2023) aktualisierte die Ergebnisse mit Daten aus 2021 und fokussierte auf Evaluationen in Kindertageseinrichtungen, während der vierte Bericht durch die ERiK-Surveys 2022 Entwicklungen im FBBE-Feld weiter fortschrieb. Im fünften Bericht werden nun auf Grundlage der KJH-Statistiken 2019 bis 2024 sowie Befragungsdaten aus den ERiK-Surveys 2020, 2022 und 2024 (Gedon et al. 2023a, 2023b, Classe u. a. 2026 i. A.) die Kennzahlen fortgeschrieben und im Zeitverlauf analysiert (vgl. Methodenbox HF-09.1).

Im Zuge der Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente der ERiK-Surveys wurden 2024 verschiedene Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise die Präzisierung von Fragestellungen oder die Änderungen von Abfrageinhalten und Skalen. Für die Fortschreibung der Kennzahlen sind im Detail folgende Weiterentwicklungen zu berücksichtigen: Während die Indikatoren 1 und 4 keine Änderungen vorweisen, wird unter der *lokalen Angebotsgestaltung* nun zusätzlich das Anmelde- und Vergabeverfahren von Betreuungsplätzen im Jugendamtsbezirk berücksichtigt. Im Indikator *Qualitätsentwicklung und -sicherung* wurde bislang ausschließlich die Qualitätssicherung in Bezug auf die Entwicklung dargestellt; nun kann mit den Daten aus dem Jahr 2024 eine Erweiterung angeboten werden, da die Träger selbst zu ihrer (organisationalen) Entwicklung befragt wurden. Darüber hinaus wird die Kennzahl zum Beschwerdemanagement inhaltlich passend nun in diesem Indikator berichtet und nicht mehr als eigenständiger Indikator dargestellt.

Methodenbox HF-09.1 ERiK-Surveys 2020, 2022 und 2024

Geänderte Zielpopulation für Leitungen ab 2022

Das vorliegende Handlungsfeld beinhaltet Daten der Leitungsbefragung der ERiK-Surveys. Wie in Abschnitt 3.2 des Datengrundlagenkapitels erläutert, wurden bei Leitungen im Jahr 2022 die Zielpopulation und infolge dessen auch die Gewichtung geringfügig angepasst und so im Jahr 2024 beibehalten. Dies sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Verbesserter Auswahlrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen ab 2022

Das vorliegende Handlungsfeld beinhaltet Daten der Trägerbefragung der ERiK-Surveys. Verglichen mit der Trägerbefragung im Rahmen der ERiK-Surveys 2020 zeigte sich ab dem Jahr 2022 durch die Nutzung der von den Ländern bereitgestellten Adresslisten eine deutliche Verbesserung des Auswahlrahmens. Dies sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 3.2 im Kapitel Datengrundlagen).

¹ Der ehemalige Indikator *Systematisches Monitoring auf allen Ebenen* wird seit 2024 nicht mehr durch die ERiK-Surveys erhoben und daher nicht berichtet.

HF-09.3 Ergebnisse: Fortschreibung des Monitorings

Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2024 anhand der vier Indikatoren dargestellt. Die Auswertung der Daten erfolgte auf Bundes- und Landesebene. Zusätzlich wurden die Trägerdaten teilweise durch Auswertungen nach trägerspezifischen Merkmalen, wie der Trägerart und Trägergröße, ergänzt. Die länderspezifischen Ergebnisse aus den ERiK-Surveys weisen eine eingeschränkte Aussagekraft auf, weshalb auf Landesebene teilweise keine Signifikanzen ausgegeben werden können (Franz Classe u. a. in diesem Band). Vergleiche zwischen den Erhebungsjahren werden da, wo statistisch überprüfbar und inhaltlich sinnvoll, ausgegeben und entsprechend in der Analyse der Befunde berücksichtigt.

Zunächst werden im Abschnitt *Allgemeine Strukturdaten* Informationen über die Steuerungsakteure selbst und deren strukturelle Voraussetzungen beschrieben sowie Vernetzungsstrukturen dargestellt (vgl. *Netzwerke und Kooperationen*). Der Abschnitt *Lokale Angebotsstrukturen* befasst sich mit Maßnahmen zur Bedarfsermittlung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Es folgt die Darstellung ausgewählter Aspekte zur *Qualitätssicherung* in Kindertageseinrichtungen. Den Abschluss bildet der Blick auf die *Fachberatung* für Kindertageseinrichtungen.

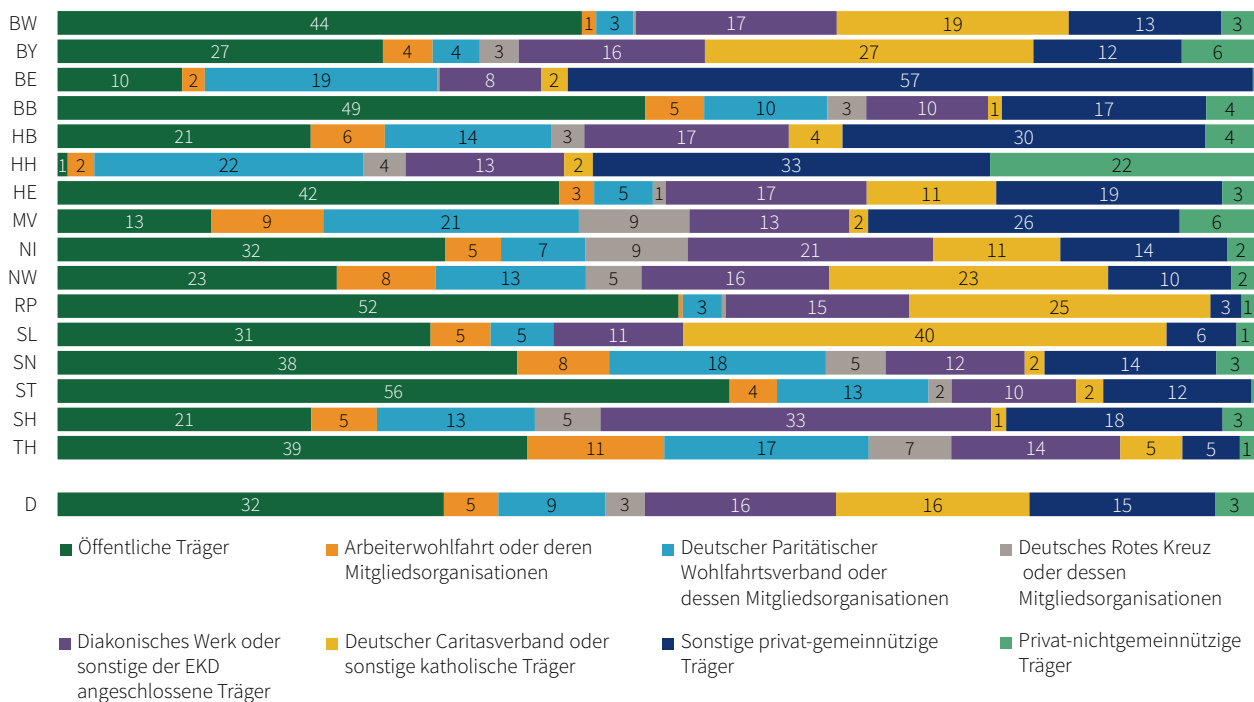
Allgemeine Strukturdaten

Zum besseren Verständnis der komplexen Landschaft der Kindertagesbetreuung in Deutschland werden zunächst strukturelle Rahmenbedingungen skizziert und anschließend qualitätsfördernde Maßnahmen und Entwicklungen im Feld dargestellt.

Im FBBE-System kommt den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Funktion zu. Sie sind für ein umfangreiches Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII verantwortlich und werden in der Regel von Landkreisen oder kreisfreien Städten eingerichtet (Blatter 2021). Zudem übernimmt laut ERiK-Surveys 2024 ein Drittel (33 %) der insgesamt 574 Jugendämter in Deutschland eine Doppelrolle: Sie fungieren sowohl als Rechtsträger von Einrichtungen als auch als Steuerungsinstanz für Prozesse der Jugendhilfeplanung (Fthenakis u. a. 2003; Merchel 2019). Im Vergleich zu 2022 sank der Anteil an Doppelzuständigkeiten signifikant um 6 Prozentpunkte (2022: 39 %; vgl. Tab. HF-09.0.1-3 und HF-09.0.1-7 im Online-Anhang). Zudem wurden die Jugendämter nach ihren Zuständigkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung befragt. Im Jahr 2024 gab ein Großteil der Jugendämter (84 %) in Deutschland an, dass die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich liege. Die Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sahen 59 % der Jugendämter in ihren Referaten verankert. Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 zeigt sich für beide Zuständigkeiten bundesweit ein signifikanter Rückgang um 5 Prozentpunkte, was auf einen gewissen Wandel in den bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten hinweist. Darüber hinaus berichteten im Jahr 2024 jeweils über 80 % der Jugendämter, für das Beschwerdemanagement (80 %) bzw. die Qualitätssicherung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (82 %) verantwortlich zu sein. Signifikant häufiger als 2020 gaben die Jugendämter an, für die Überprüfung und Eignungsfeststellung der Kindertagespflegepersonen in ihrem Bezirk zuständig zu sein; hier erhöhten sich die durchschnittlichen Zustimmungswerte um 8 Prozentpunkte auf 94 % (vgl. Tab. HF-09.0.1-2 und HF-09.0.1-10 im Online-Anhang).

Darüber hinaus erlaubt die KJH-Statistik eine detaillierte Analyse der Kindertageseinrichtungen nach Trägerarten (vgl. Abb. HF-09.3-1 und im Online-Anhang: Tab. HF-09.0.1-1), die relevante Hinweise auf strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten aus Steuerungsperspektive liefern kann. Vergleichsweise hohe Anteile an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Bundeswert 2024: 32,3 %) zeigten sich 2024 in Sachsen-Anhalt (56,2 %), Rheinland-Pfalz (51,9 %) und Brandenburg (49,1 %). In Berlin (80,0 %) und Hamburg (84 %) dominierten freie nicht-konfessionelle Träger. Im Saarland war die Hälfte (51 %) der Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft (Caritas oder Diakonie). Nach wie vor wird die Trägerlandschaft v. a. in den westdeutschen Ländern durch freie konfessionelle Träger geprägt (Diakonie: 17,1 %, Caritas: 19,4 %) während in den ostdeutschen Ländern freie nicht-konfessionelle Träger wie der Paritätische (16,7 %) oder sonstige privat-gemeinnützige Träger (26,0 %) einen größeren Teil der Einrichtungen unterhalten (vgl. Tab. HF-09.0.1-1 im Online-Anhang).

Abb. HF-09.3-1: Kindertageseinrichtungen 2024 nach Trägerart und Ländern (in %)



Fragetext: Bitte geben Sie zunächst die Art des Trägers an.

Hinweis: Ohne Horteinrichtungen. Eigenbetriebe und Elterninitiativen werden in der Regel nicht den öffentlichen, sondern den sonstigen gemeinnützigen Trägern zugeordnet.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, <https://doi.org/10.21242/22541.2024.00.00.1.1.0>; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ein Drittel der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft – Tendenz steigend

Insgesamt zeigt sich die Verteilung der Trägerlandschaft innerhalb der einzelnen Länder über den erhobenen Zeitraum seit 2019 sehr konstant. Eine leichte Veränderung lässt sich bei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die an Bedeutung gewinnen, beobachten: Sie gewinnen an Bedeutung (2024: 32,3 %; 2023: 32,2 %; 2019: 31,7 %), während in den ostdeutschen Ländern insgesamt ein leichter Rückgang zu verzeichnen war (2024: 32,6 %; 2023: 32,6 %; 2019: 33,0 %).

Im Vergleich zum Vorjahr sind in einigen Ländern minimale Verschiebungen der Einrichtungen nach Trägerart zu erkennen. Etwas heraus sticht das Saarland, hier lässt sich ein Anstieg der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft um 2,8 Prozentpunkte seit 2019 beobachten (2024: 31,2 %; 2023: 30,8 %; 2019: 28,4 %) sowie ein korrespondierender Rückgang bei den frei-konfessionellen Trägern (Diakonie -1 Prozentpunkt; Caritas -2,9 Prozentpunkte; vgl. Tab. HF-09.0.1-1 bis HF-09.0.1-11 im Online-Anhang).

3.850 durch Elterninitiativen betriebene Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024

Ferner lässt sich den KJH-Daten entnehmen, wie groß der Anteil an Kindertageseinrichtungen war, die als Eltern-Kind-Initiative organisiert sind. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.850 Einrichtungen durch Elterninitiativen betrieben, was 6,8 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland entspricht. Im Zeitverlauf lässt sich deutschlandweit ein um 0,9 Prozentpunkte gesunkener Anteil der Elterninitiativen feststellen (2024: 6,8 %; 2019: 7,7 %); in einigen Ländern zeigten sich prozentuale Rückgänge von bis zu 3,3 Prozentpunkten, etwa in Berlin, wo der Anteil an Elterninitiativen (2024: 18,7 %; 2019: 22 %) neben Bremen generell deutlich größer war als in den restlichen Ländern (vgl. Tab. HF-09.0.2-1 bis HF-09.0.2-6 im Online-Anhang).

Netzwerke und Kooperationen von Akteuren

Netzwerke

Der Anschluss an (Dach-)Verbände, wie etwa Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder andere Verbände freier Träger, wird in den Trägerbefragungen der ERiK-Surveys 2024 weiterhin thematisiert.² Durch die Einbindung in verbandliche Strukturen können Träger von verschiedenen Unterstützungsangeboten, wie u. a. Beratungsleistungen, Fort- und Weiterbildungsangeboten, Qualitätsentwicklungsverfahren³ sowie der Vertretung gemeinsamer Interessen profitieren (Riedel u. a. 2022; Rückert 2011). Insofern kann der Anschluss an einen Dachverband nicht nur die Kooperation zwischen den Einrichtungen stärken, er stellt auch ein Zeichen für Professionalisierung und Qualitätsentwicklung dar (Kalicki 2023).

Anschluss an einen (Dach-)Verband in den Ländern unterschiedlich stark verbreitet

Im Jahr 2024 gaben bundesweit über die Hälfte der Träger (57 %) an, an einen Dachverband angeschlossen zu sein. Nach wie vor zeigen sich große Unterschiede zwischen den Ländern: Länder, die stärkere Verbandsstrukturen aufweisen (z. B. Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg) stehen Ländern gegenüber, in denen Dachverbände eine eher nachrangige Rolle spielen bzw. Kindertageseinrichtungen und Träger womöglich anderweitig vernetzt bzw. organisiert sind. Unterschiede zwischen den strukturell unterschiedlich gewachsenen Systemen in den ost- bzw. westdeutschen Ländern fallen hier kaum ins Gewicht. Beobachtet werden kann, dass der Anschluss an einen Dachverband über die Erhebungszeitpunkte hinweg leichte Veränderungen aufweist: Es kann eine signifikante Differenz von 3 Prozentpunkten im Vergleich zum Ausgangsjahr für die westdeutschen Länder (2024: 59 %; 2020: 62 %) beobachtet werden, in den ostdeutschen Ländern waren die Träger hingegen insgesamt etwas seltener an Dachverbände angeschlossen (2024: 50 %; 2020: 54 %). Differenziert nach Trägerart und Trägergröße zeigten sich die Dachverbandanschlüsse 2024 v. a. bei freikonfessionellen Trägern (2024: 85 %, 2020: 88 %), eher kleineren (61 %) sowie großen (58 %) Trägern, wobei im Vergleich zu 2020 eine Abnahme bei den großen und mittleren Trägern sichtbar wird; im Umkehrschluss sind kleine Träger mit einer Einrichtung nach wie vor etwas häufiger an einen Dachverband angeschlossen (vgl. Tab. HF-09.1.1-1 bis HF-09.1.1-6 im Online-Anhang).

Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen

Die lokalen Jugendämter in Deutschland können als hauptverantwortlich steuernder Akteur Einfluss auf den Ausbau und die Entwicklung der Qualität in der FBBE sowie die Verbesserung der Kooperationsstrukturen im Feld nehmen. Dabei handeln sie aus einem gewissen Eigeninteresse heraus, da sie gemäß Subsidiaritätsprinzip auf die freien Träger und ihren Beitrag in der Kindertagesbetreuung angewiesen sind. Im Folgenden werden Daten zur Organisation von Trägertreffen vonseiten der Jugendämter aufgeführt und durch die Perspektive der Träger ergänzt.

In drei Viertel der Jugendamtsbezirke Organisation von bezirksweiten Trägertreffen

Im Jahr 2024 gab gut ein Viertel (28 %) der Jugendämter in Deutschland an, einmal jährlich Treffen für Träger zu organisieren. Je ein weiteres Viertel der Jugendämter gab halbjährliche Treffen (25 %) oder Treffen einmal im Quartal (27 %) an, wobei sich in den beiden Kategorien signifikante Veränderungen zeigen: Während die Quote der halbjährlichen Treffen seit 2020 um 5 Prozentpunkte abnehmen, erhöhten sich die Anteilswerte bei der Organisation von quartalsweisen Treffen für Trägervertretungen zwischen 2020 und 2022 um 8 Prozentpunkte. Mit Blick in die darstellbaren Länder lassen sich für das Jahr 2024 Unterschiede in den Anteilswerten erkennen: Besonders häufig gaben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen (40 %), Brandenburg (39 %) sowie Niedersachsen (36 %) die Organi-

² Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage 2022 sind nur die Erhebungszeitpunkte 2020 und 2024 vergleichbar.

³ Verfahren zur Messung, Sicherung und Weiterentwicklung der Prozessqualität liegen bei den jeweiligen Trägerverbänden in Deutschland vor, sind jedoch unabhängig voneinander erarbeitet und aktualisiert (vgl. 2. Evaluationsbericht).

tion von Trägertreffen einmal im Quartal an, während beispielsweise 39 % der Jugendämter in Bayern bisher noch keine Treffen für Träger anboten. Vor dem Hintergrund der Relevanz von Austausch und Kooperation erscheint es bemerkenswert, dass bundesweit etwa ein Fünftel (21 %) der Jugendämter 2024 überhaupt keine Trägertreffen organisierte. Gleichzeitig zeigte sich dies auch schon seit Beginn der Erhebungen (2020: 20 %; vgl. Tab. HF-09.1.2-1, HF-09.1.2-8 und HF-09.1.2-15 im Online-Anhang).

Wie durch die Perspektive der Jugendämter sichtbar wird, werden Austauschtreffen von Trägern nicht immer auf bezirksebene organisiert; auch die Träger selbst organisieren ihrerseits für ihre Einrichtungsleitungen Austauschtreffen. Bundesweit gab mit etwa 40 % der Großteil der befragten Träger an, sich alle zwei Wochen (42 %) oder mindestens einmal im Monat (39 %) mit ihren Einrichtungsleitungen zu treffen, während quartalsweise (13 %) oder seltenere Treffen (5 %) deutlich unüblicher waren. Für 2024 lassen sich die Länder Bayern und Berlin identifizieren, die überdurchschnittlich oft (je 50 %) 14-tägig Treffen organisierten (vgl. Tab. HF-09.1.2-3, HF-09.1.2-10 und HF-09.1.2-17 im Online-Anhang). Nach Trägerart und Trägergröße betrachtet, zeigen sich 2024 häufigere Treffen bei den freien Trägern (frei konfessionell: 43 %; frei nicht-konfessionell: 45 %) sowie bei kleinen und mittleren Trägern mit weniger als fünf Einrichtungen (vgl. Tab. HF-09.1.2-4 im Online-Anhang).

Lokale Angebotsgestaltung

Die Jugendämter sind für die Angebotsgestaltung in ihrem Jugendamtsbezirk verantwortlich. Das umfasst neben der Bedarfsplanung, das „Anmeldungsmanagement“ ebenso wie (teilweise) die Platzvergabe. Vor diesem Hintergrund können die Jugendämter einschätzen, ob das Platzangebot in ihrem Jugendamtsbezirk ausreichend ist, und ihre Planung entsprechend anpassen.

Bedarfsplanung

Zum Themenkomplex der Bedarfsplanung werden an dieser Stelle die Aspekte Turnus, genutzte Datenquellen und weitere Informationen sowie die Wahl der Kooperationspartnerschaften aus Perspektive der Jugendämter aufgeführt und im Zeitverlauf sowie nach Ländern betrachtet.

Im Jahr 2024 gab die große Mehrheit der Jugendämter (78 %) in Deutschland an, eine jährliche Bedarfsplanung durchzuführen. Die übrigen Jugendämter gaben einen längeren Turnus von 2 oder mehr Jahren für die Bedarfsplanung an. Die Anteilswerte verhalten sich weitgehend konstant im Zeitverlauf. Landesspezifisch zeigen sich für die darstellbaren Länder teilweise große Unterschiede in der Häufigkeit. Während beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Thüringen alle Jugendämter (100 %) jährlich die Bedarfe ermittelten, war dies in etwa bei einem Viertel der Jugendämter (27 %) in Sachsen-Anhalt nach eigenen Angaben seltener als alle 5 Jahre der Fall (vgl. Tab. HF-09.2.1-2 im Online-Anhang). Insgesamt wird ein über die Jahre stabiler Planungshorizont der Länder deutlich.

Ergänzung datenbasierter Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung durch den Austausch mit Trägern, Eltern und pädagogisch Tätigen

Bei der Nutzung von Datenquellen⁴ gab ein Großteil der Jugendämter 2024 an, für die Bedarfsplanung v. a. auf kommunale Daten (97 %) oder weitere Landes- und Bundesdaten der Bevölkerungsstatistik (83 %) zurückzugreifen. Ein Austausch mit den Trägern wurde von 64 % der Jugendämter als Quelle relevanter Daten für die Bedarfsplanung angegeben. Auf Länderebene lassen sich Unterschiede feststellen: In Bayern spielte der Austausch der Jugendämter mit den Trägern eine nachrangige Rolle (41 %), im Gegensatz zu Brandenburg (93 %), Sachsen-Anhalt und Thüringen (je 91 %), wo dieser Austausch fester Bestandteil der Bedarfsplanung war. Bundesweit nutzte etwa jedes zweite Jugendamt Daten aus Elternbefragungen (47 %), während jeweils ein Drittel angab, Befragungsdaten des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (29 %) oder von Kindertagespflegepersonen (32 %) für die Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Seltener griffen die Jugendämter auf Gesund-

⁴ Aufgrund einer Änderung des Fragetextes ist kein Vergleich zum zuletzt verfügbaren Jahr möglich.

heitsdaten (18 %) zurück. Durchschnittlich nutzten die Jugendämter 4,2 Datenquellen im Jahr 2024, wobei auf Länderebene durchschnittlich bis zu fünf Quellen (Sachsen-Anhalt und Thüringen) angegeben wurden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Jugendämter einen Mix aus verschiedenen Datenquellen für die Bedarfsplanung in ihrem Bezirk nutzten (vgl. Tab. HF-09.2.1-3 und HF-09.2.1-4 im Online-Anhang).

Untergeordnete Rolle von Erwerbstätigkeit bzw. Armut und Alleinerziehendenquote für die Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen 2024

Die Jugendämter greifen bei der Bedarfsplanung nach eigenen Angaben auf verschiedene Informationen zurück, die in der ERIK-Befragung 2024 aufgeführt wurden. Die Jugendämter nutzten 2024 vielfältige Daten, die sich nur bedingt einschätzen lassen.⁵ Eine zentrale Rolle spielten flächendeckend kommunale Daten; Daten zur Bevölkerungsentwicklung waren für fast alle (98 %) Jugendämter in Deutschland relevant. Ein hoher Anteil der Jugendämter gab zusätzlich an, den Anteil der Kinder mit „Förderbedarf“ (70 %) sowie sozialräumliche Besonderheiten und Belastungsgrade einzelner Gebiete (59 %) zu berücksichtigen. Knapp die Hälfte der Jugendämter berücksichtigte den Anteil der Eltern mit Migrationshintergrund (45 %). Jeweils rund ein Viertel der Jugendämter berücksichtigte die Kriterien Erwerbs- (26 %), Alleinerziehenden- (26 %) sowie Armutsquote (23 %). Damit spielen diese Aspekte eine nachrangige Rolle im Vergleich zu den anderen Kriterien. Etwa jedes fünfte Jugendamt (18 %) gab an, die wohnortnahe Platzierung der Einrichtungen für die Bedarfsplanung nicht zu berücksichtigen. 2024 wurde zusätzlich der Aspekt der landkreisübergreifenden Betreuung abgefragt. In einzelnen Ländern kommt der landkreisübergreifenden Betreuung eine wichtige Rolle bei der Bedarfsplanung zu (Brandenburg 83 %, Sachsen-Anhalt und Thüringen 64 %, Schleswig-Holstein 60 %), wobei hier allerdings auf die oftmals sehr kleinen Fallzahlen in einigen Ländern hingewiesen und bei der Interpretation der Befunde limitierend berücksichtigt werden muss. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass die Bevölkerungsentwicklung durchgängig als zentrales Kriterium für die Bedarfsplanung der Jugendämter herangezogen wird (vgl. Tab. HF-09.2.1-5, HF-09.2.1-13 und HF-09.2.1-19 im Online-Anhang).

Kooperationen im Rahmen der Bedarfsplanung seit 2020 rückläufig

Mit Blick auf weitere Planungsstellen, mit denen die Jugendämter im Rahmen der Bedarfsplanung kooperierten, lässt sich festhalten, dass 2024 die meisten Jugendämter erwartungsgemäß mit Kommunen (93 %), dem Jugendhilfeausschuss (89 %) und Trägern (78 %) kooperierten. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass in etwa jedem fünften Jugendamtsbezirk (22 %) in Deutschland keine systematische Absprache mit den Trägern hinsichtlich der Bedarfsplanung stattfand. In etwa der Hälfte der Fälle erfolgte die Zusammenarbeit mit der Bauplanung (52 %) bzw. Stadtentwicklung (43 %) sowie der Sozialraumplanung (42 %) im Jugendamtsbezirk (vgl. Tab. HF-09.2.1-6 im Online-Anhang).

Auch hier sind landesspezifische Unterschiede zu erkennen, v. a. im Hinblick auf eine Abstimmung mit den Landesjugendämtern: Während in Rheinland-Pfalz 63 % der Jugendämter angeben, sich mit dem Landesjugendamt abzustimmen, sind es in Bayern nur 5 %. Weitere landesspezifische Unterschiede betreffen die Abstimmung der Jugendämter mit der Schulentwicklungsplanung (Deutschland: 37 %, Thüringen: 15 %, Brandenburg: 85 %). 2024 kooperierten 12 % der Jugendämter mit Akteuren des Gesundheitswesens (vgl. Tab. HF-09.2.1-6, HF-09.2.1-13 und HF-09.2.1-20 im Online-Anhang). Von den insgesamt 9 berücksichtigten Kooperationsstellen gaben die Jugendämter 2024 bundesdurchschnittlich eine Zusammenarbeit mit 4,7 Planungsstellen an. Die landesweiten Werte rangieren von 3,0 in Hessen bis hin zu 5,7 Planungsstellen in Schleswig-Holstein. Im Zeitverlauf lässt sich seit 2020 ein signifikanter Rückgang der durchschnittlichen Anzahl an Kooperations-

⁵ In allen Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen, beträgt die Zustimmung bei der Restkategorie Sonstiges mehr als 50 %. D. h. in allen Ländern, für die valide Daten verfügbar sind, nutzt mindestens die Hälfte der Jugendämter mindestens eine weitere Datenquelle, die nicht im Fragebogen abgebildet wurde.

einrichtungen (2024: 4,7; 2022: 5,0; 2020: 5,2) im Bundesdurchschnitt beobachten (vgl. Tab. HF-09.2.1-7; HF-09.2.1-14 und HF-09.2.1-21 im Online-Anhang).

Einschätzung des Platzangebots

Einschätzungen zum ausreichenden Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren (U3) und Kinder im Alter ab 3 Jahren (Ü3) liegen für die Erhebungsjahre 2022 und 2024 aus Sicht der Jugendämter und Träger vor. Im Jahr 2024 berichtete mehr als die Hälfte der Jugendämter in Deutschland, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich das vorhandene Angebot übersteige. Besonders ausgeprägt zeigte sich dieser Mangel im U3-Bereich: 64 % der Jugendämter gaben an, dass das Platzangebot für Kinder unter drei Jahren nicht ausreiche. Im Vergleich zu 2022 bedeutet dies einen signifikanten Rückgang um 8 Prozentpunkte (2022: 72 %). Für die Gruppe der älteren Kinder verhielt sich die bundesweite Einschätzung der Jugendämter dagegen weitgehend konstant. Im Jahr 2024 äußerten 55 % der Jugendämter, dass das vorhandene Platzangebot nicht ausreiche – ein Wert, der sich gegenüber den Vorjahren nicht statistisch signifikant verändert hat. Damit zeigt sich, dass trotz leichter Verbesserungen im U3-Bereich weiterhin ein großer Teil der Jugendämter in Deutschland von einer unzureichenden Versorgungslage sowohl bei den unter 3-Jährigen als auch bei den älteren Kindern ausgeht (vgl. Tab. HF-09.2.2-1 und HF-09.2.2-5 im Online-Anhang).

Ungedeckte Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in jedem zweiten Jugendamtsbezirk

Bei der Einschätzung zu Angebot und Nachfrage von Betreuungsplätzen zeigen sich nach wie vor deutliche Unterschiede zwischen den west- bzw. ostdeutschen Ländern. Das wird v. a. daran deutlich, dass ein „zu großes Angebot“ sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch für Kinder im Alter ab 3 Jahren nur in ostdeutschen Flächenländern in relevantem Maß auftritt (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen): In Thüringen zeigte mehr als jedes vierte Jugendamt (27 %) für den Ü3-Bereich und mehr als jedes fünfte (21 %) für den U3-Bereich ein Überangebot an Plätzen an. Insgesamt schätzten die Jugendämter die Situation in ihrem Jugendamtsbezirk für das Land recht homogen ein. Zurückzuführen sind diese Befunde sicherlich auf landespezifische Vorgaben sowie auf demografische Entwicklungen in den einzelnen Ländern (vgl. Tab. HF-09.2.2-1 und HF-09.2.2-5 im Online-Anhang).

Übereinstimmend mit den Einschätzungen der Jugendämter (43 %) bewertete im Jahr 2024 etwa die Hälfte der Träger (54 %) das verfügbare Platzangebot im Ü3-Bereich als ausreichend. Im U3-Bereich gaben 34 % der Jugendämter und 45 % der Träger an, dass das Angebot ausreichend sei. Ein Überangebot an Plätzen wurde nur in einzelnen Ländern wie Sachsen, wo 16 % der Träger im U3- und 11 % der Träger im Ü3-Bereich ein zu großes Platzangebot berichteten, beobachtet. Ein zu geringes Platzangebot ist bundesweit sowohl aus der Sicht der Träger als auch aus der Sicht der Jugendämter für beide Altersgruppen eher der Normalfall als die Ausnahme: 64 % der Jugendämter und 52 % der Träger geben für den U3-Bereich ein zu geringes Platzangebot an. Für den Ü3-Bereich geben 55 % der Jugendämter und 43 % der Träger ein unzureichendes Platzangebot an.

Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 zeigten sich in verschiedenen Bereichen signifikante Veränderungen: So stieg bundesweit der Anteil der Träger, die im U3-Bereich von einer ausreichenden Zahl an Plätzen ausgingen, von 38 % im Jahr 2020 auf 45 % im Jahr 2024, aus Sicht der Jugendämter stieg dieser Anteil von 27 % auf 34 %. Interessant sind dabei vor allem die Unterschiede zwischen den Jahren, die sich auf demografische Entwicklungen in den jeweiligen Regionen beziehen lassen (vgl. HF-01). Träger in den ostdeutschen Flächenländern gaben 2024 deutlich häufiger an, dass das Platzangebot für Kinder unter drei Jahren ausreichend sei (2024: 64 %, 2020: 52 %), wobei Berlin hier aus der Reihe fällt. Die Entwicklungen lassen auf eine regional sehr unterschiedliche Auslastungssituation und auf einen sich wandelnden Bedarf schließen (vgl. Tab. HF-09.2.2-2 und HF-09.2.2-7 im Online-Anhang). Differenziert nach Trägerart und Trägergröße lässt sich festhalten, dass die öffentlichen Träger das Angebot an Plätzen im Jahr 2024 für beide Altersgruppen tendenziell eher als aus-

reichend (U3: 56 %; Ü3: 65 %) beurteilten, als dass bei den freien Trägern der Fall war (frei nicht-konfessionelle Träger U3: 40% bzw. Ü3: 47 %; frei konfessionelle Träger U3: 41 % bzw. Ü3: 53 %). Große Träger mit mehr als fünf Einrichtungen gaben 2024 für beide Altersgruppen vergleichsweise häufig an, dass ein zu geringes Angebot an Plätzen vorhanden war (U3: 57 %, Ü3: 47 %; vgl. Tab. HF-09.2.2-3 im Online-Anhang).

Anmeldung und Vergabeverfahren

Für den bedarfsgerechten Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung kommt den Anmelde- und Vergabeverfahren eine zentrale Bedeutung zu (Bader/Scholz 2024). Seit 2024 können dazu erstmals Informationen über den ERiK-Survey für Jugendämter abgebildet werden.

Anmeldung und Vergabe von Kitaplätzen als Hinweis auf bedarfsgerechten Zugang zu vorhandenen Betreuungsangeboten

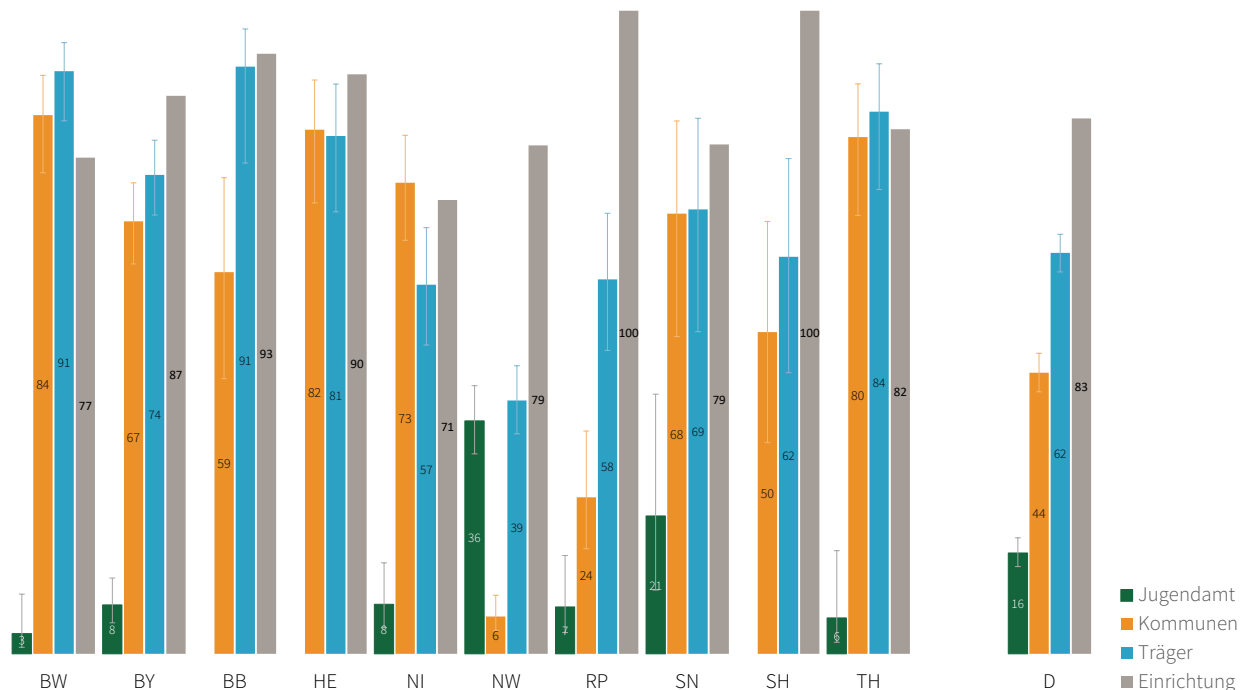
Die meisten Jugendämter in Deutschland gaben 2024 an, dass sich die Eltern direkt bei der jeweiligen Einrichtung (71 %) anmelden. Jeweils in der Hälfte der Fälle war eine Anmeldung (zusätzlich) über den jeweiligen Träger (53 %) und/oder über die Kommunen (54 %) und/oder durch ein zentrales Anmeldeverfahren über das lokale Jugendamt (46 %) möglich (Mehrfachantworten waren zugelassen). Relevante Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Ländern bestehen darin, dass zentrale Anmeldeverfahren über Jugendämter in Ostdeutschland eine nachrangige Rolle spielen (24 %) und den Trägern dafür bei der Anmeldung eine deutlich größere Bedeutung zukommt (82 %; vgl. Tab. HF-09.2.4-1 im Online-Anhang).

Häufige Nutzung verschiedener Anmeldeverfahren gleichzeitig

Für das Jahr 2024 lassen sich drei Gruppen von Ländern hinsichtlich ihrer Verfahrensweise bei der Platzvergabe unterscheiden. In der ersten Gruppe erfolgte die Anmeldung laut Angaben der Jugendämter dezentral, also direkt in den jeweiligen Einrichtungen. Hier konnten Eltern selbstständig in der Einrichtung ihrer Wahl einen Platz anfragen oder sich bewerben. Besonders hohe Anteile dieses dezentralen Vorgehens zeigen sich beispielsweise in Sachsen-Anhalt (90 %) und Rheinland-Pfalz (74 %). In der zweiten Gruppe erfolgte die Anmeldung vorrangig zentral über das Jugendamt, wie es in Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 91 % gehandhabt wird. Denkbar wäre, dass hier spezifische Charakteristika der Jugendamtsbezirke (viele kleine und überschaubare Jugendamtsbezirke) mitunter dazu beitragen, dass die lokalen Behörden vermehrt auf zentralisierte Verfahren wie Online-Portale, zurückgreifen (Gundlach 2021). Die dritte Gruppe umfasst Länder, in denen kein einheitliches Vorgehen dominierte; hier unterscheiden sich die Verfahren teils erheblich zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken. Der Ländervergleich ergibt ein stark gemischtes Bild, weil in einigen Ländern sowohl zentrale als auch dezentrale Verfahren Anwendung finden wie z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen. Es ist denkbar, dass bestimmte Kontingente direkt von den Einrichtungen vergeben werden, während andere Vergaben durch kommunale Stellen – etwa das Jugendamt – koordiniert werden. Diese Flexibilität kann als eine Reaktion auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII gedeutet werden, welche jedoch in der Praxis nur dann greifen kann, wenn tatsächlich ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können lokale Regelungen Einfluss auf die Platzvergabe nehmen, etwa wenn ein Kind aufgrund von Fördermittelbindungen vorrangig in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der zuständigen Kommune untergebracht werden muss (vgl. Tab. HF-09.2.4-1 im Online-Anhang).

Neben der Anmeldung ist die zentrale Platzvergabe ein zentraler Aspekt der Angebotsplanung (vgl. Abb. HF-09.3-2). Analog zur Anmeldung erfolgte die Vergabe von Betreuungsplätzen 2024 v. a. auf Ebene der Einrichtungen (83 %), gefolgt von den Trägern (62 %) und den Kommunen (44 %). Bundesweit gaben lediglich 16 % der Jugendämter an, selbst Plätze zu vergeben. Eine Ausnahme stellt Nordrhein-Westfalen dar: In diesem Land gab ein substantieller Teil der Jugendämter (36 %)

Abb. HF-09.3-2: Vergabe von Plätzen in der Kindertagesbetreuung 2024 nach Ländern (in %)



Fragetext: Wie werden die Plätze in Kindertageseinrichtungen in Ihrem Jugendamtsbezirk vergeben?

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2024: Jugendamtsbefragung, Datensatzversion 1.0, https://doi.org/10.17621/erik2024_j_v01, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

an, an der Platzvergabe beteiligt zu sein. Analog zur Anmeldung spielten die Träger in Ostdeutschland auch bei der Platzvergabe eine bedeutende Rolle: 79 % der Jugendämter gaben an, dass die Träger an der Platzvergabe beteiligt waren (West: 59 %). Diese Rollenverteilung bei der Platzvergabe spiegelt sich auch in den Angaben der Jugendämter zu ihrer Beteiligung an der Platzvergabe wider. Während in Ostdeutschland nur 9 % der Jugendämter an der Platzvergabe beteiligt waren, lag die Quote in Westdeutschland bei 17 %. Länder, in denen die Jugendämter in den Anmeldeprozess involviert sind, waren tendenziell auch an der Platzvergabe beteiligt (Nordrhein-Westfalen). Unterscheiden lassen sich Länder, in denen der Träger (Brandenburg und Sachsen-Anhalt je 91 %) oder die Einrichtungen (z. B. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein je 100 %) selbst die Plätze vergeben, von Ländern, in denen sich die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen auf mehreren Ebenen bzw. mehrere Institutionen verteilt (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen). Komplexe Platzvergabe-Arrangements setzen eine Systemkenntnis der Eltern voraus und können Zugangsbarrieren begünstigen (z. B. Bader/Scholz 2024; vgl. Abb. HF-09.3-2 und im Online-Anhang: Tab. HF-09.2.4-2).

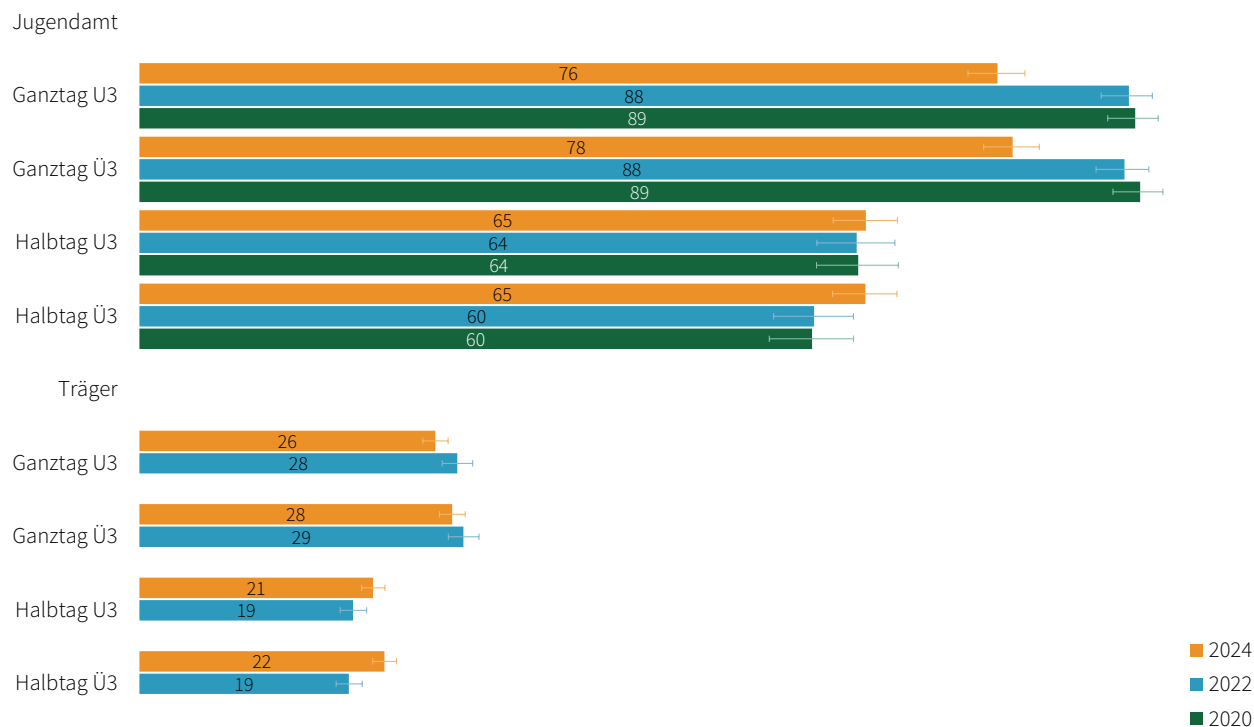
Ausbau des Platzangebots

Im Zusammenhang mit der lokalen Angebotsplanung war die Absicht, das Platzangebot in den nächsten zwei Jahren auszubauen, von Interesse. Die Jugendämter und Träger sollten angeben, welche Ausbaupläne sie aktuell verfolgen, differenziert nach Altersgruppen (U3 und Ü3) und Umfang (Ganztags- bzw. Halbtagsplätze⁶). Ergänzend wurden die Jugendämter und Träger gebeten, Ausbaupläne für Randzeiten bzw. erweiterte Betreuungszeiten altersübergreifend anzugeben (vgl. Abb. HF-09.3-3).

Die Angaben der Jugendämter zum Angebotsausbau in den nächsten zwei Jahren (vgl. Tab. HF-09.2.3-1 im Online-Anhang) zeigen, dass mehr Jugendämter angaben, Ganztagsangebote als Halbtagsangebote

⁶ Ganztagsangebote mit mehr als 35, Halbtagsangebote mit bis zu 35 Stunden pro Woche.

Abb. HF-09.3-3: **Planung des Angebotsausbaus im Bereich der Kindertageseinrichtungen in den nächsten zwei Jahren seitens der Jugendämter und Träger 2020 bis 2024 (in %)**



Fragetext: Ist in den nächsten 2 Jahren in Ihrem Jugendamtsbezirk ein Ausbau an Betreuungsangeboten geplant? (J) Ist in den nächsten 2 Jahren beim Träger ein Ausbau an Betreuungsangeboten im Bereich der Kindertageseinrichtungen geplant? (T)

Hinweis: Aufgrund der Änderung der Frage werden Werte für 2020 bei Trägern nicht ausgegeben.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020, 2022, 2024: Jugendamtsbefragung und Trägerbefragung, https://doi.org/10.17621/erik2020_j_v02, https://doi.org/10.17621/erik2022_j_v01, https://doi.org/10.17621/erik2024_j_v01, https://doi.org/10.17621/erik2022_t_v01, https://doi.org/10.17621/erik2024_t_v01, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

ausbauen zu wollen (unabhängig von der Altersgruppe). Bundesweit gaben mehr als drei Viertel der Jugendämter sowohl für den U3-Bereich (76 %) als auch für den Ü3-Bereich (78 %) an, Ganztagsangebote ausbauen zu wollen. Das sind statistisch signifikant weniger als 2022 und 2020. Anders stellt sich die Situation bei den Bestrebungen zum Ausbau von Halbtagsangeboten für Kinder im Alter ab 3 Jahren dar (2024: 65 %; 2022 und 2020: 60 %). Hier scheint es einen Wandel vom stark favorisierten Ausbau der Ganztagsangebote (2020 je 89 % für U3 und Ü3; 2024: 76 % für U3 und 78 % für Ü3) hin zu einem Ausbau der Halbtagsangebote (2020 und 2022: 60 %; 2024: 65 %; vgl. Tab. HF-09.2.3-1 im Online-Anhang) zu geben (vgl. dazu Kap. HF-01; Tab. HF-09.2.3-4 und HF-09.2.3-8 im Online-Anhang).

Weniger als ein Drittel der Träger strebte 2024 einen Angebotsausbau in den kommenden zwei Jahren an (vgl. Tab. HF-09.2.3-2 im Online-Anhang). Für diesen Teil der Träger war sowohl die Altersgruppe der unter 3-Jährigen (26 %) als auch die Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (28 %) der Ausbau von Ganztagsplätzen bedeutsamer als der Ausbau von Halbtagesangeboten (U3: 21 %, Ü3: 22 %) und entspricht den Bedarfen der Eltern (vgl. Kap. HF-01). Erweiterte Betreuungszeiten strebten Träger in ausgewählten Ländern (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit je 20 % sowie in Sachsen-Anhalt mit 17 %) verstärkt an. Da es sich hierbei um Länder handelt, bei denen tendenziell in den letzten Jahren ein Überangebot an Plätzen wahrgenommen wird, bietet sich hier als mögliche Interpretation ein sich abzeichnendes Konkurrenzverhalten an, um die vorhandenen Plätze in den Einrichtungen weiterhin zu füllen, scheint es Bemühungen zu geben, den Elternbedarfen bestmöglich zu entsprechen (siehe auch HF-01). In den übrigen Ländern war dies maximal bei 15 % der Träger der Fall (vgl. Tab. HF-09.2.3-2 im Online-Anhang).

Die trägerseitigen Bemühungen um den Ausbau von Ganztagsplätzen für Kinder im Alter ab 3 Jahren bleiben im Vergleich zu 2022 stabil. Bei den unter 3-Jährigen sank der Anteil der Träger, die in

den nächsten zwei Jahren ihr Ganztagsangebot ausbauen wollen, um 2 Prozentpunkte statistisch signifikant auf 26 % ab. Im Unterschied dazu stieg der Anteil an Trägern, die beabsichtigen, ihr Halbtagsangebot auszubauen, sowohl für unter 3-Jährige als auch für Kinder im Alter ab 3 Jahren von je 19 % (2022) statistisch signifikant auf 21 % (U3) und 22 % (Ü3). Während 2024 – ebenfalls statistisch signifikant – weniger Träger in Bayern (24 %) und Niedersachsen (20 %) als noch 2022 angaben, Ganztagsangebote für unter 3-Jährige ausbauen zu wollen, verfolgten konstant überdurchschnittlich viele Träger in Hessen (31 %) und Schleswig-Holstein (28 %) dieses Ziel. Deutlich weniger Träger in Niedersachsen hatten im Vergleich zu 2022 die Absicht, Ganztagsangebote für Kinder im Alter ab 3 Jahren auszubauen (2024: 25 %). In Rheinland-Pfalz war der Anteil der Träger, die einen Ausbau von Ganztagsangeboten für U3-Kinder planen, mit 48 % unverändert hoch (siehe Tab. HF-09.2.3-2 im Online-Anhang).

Träger und Jugendämter planen mehr Halbtags- als Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung

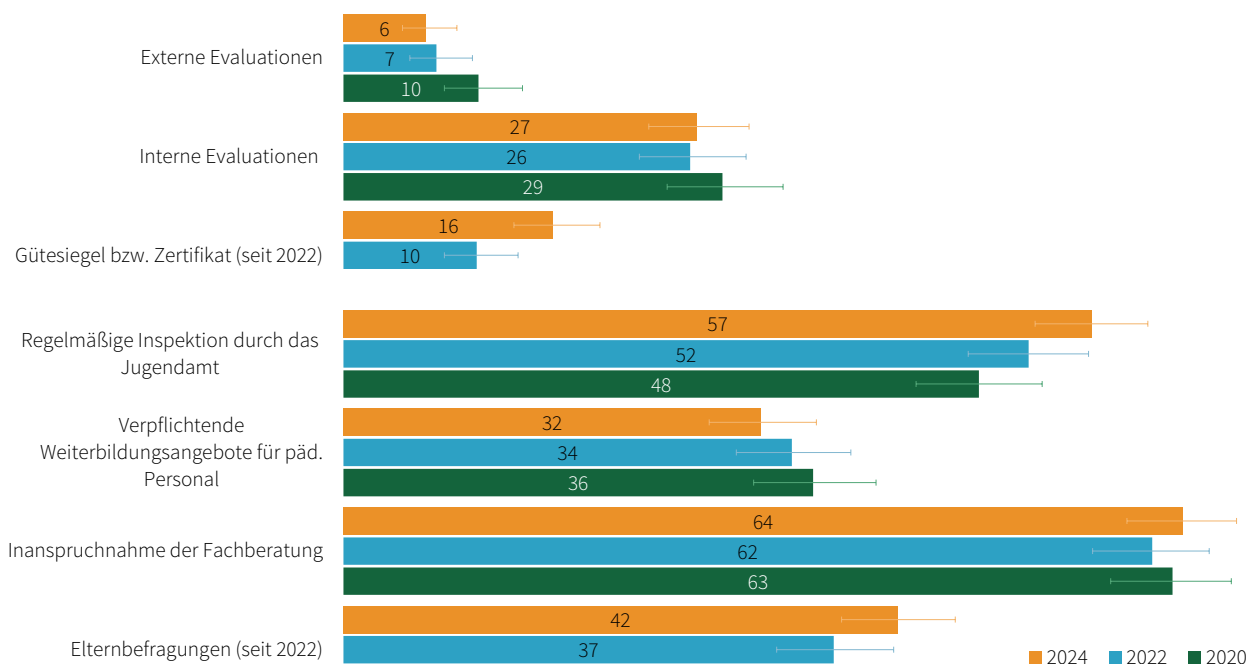
Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Indikator Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung stellt mit den ERIK-Surveys 2020, 2022 und 2024 aus der Perspektive der Jugendämter und Träger von Kindertageseinrichtungen deskriptive Daten zur Qualitätsvereinbarung, zur pädagogischen Konzeption sowie zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung (vgl. Abb. HF-09.3-4) dar.

Die bedeutendste Maßnahme zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen war nach Angaben der Jugendämter die Inanspruchnahme von Fachberatung (64 %). 57 % der Jugendämter gaben an, dass regelmäßige Inspektionen vor Ort durch das Jugendamt eine Vorgabe zur Qualitätssicherung darstellen. Elternbefragungen (42 %), verpflichtende Weiterbildungsangebote für das pädagogische Personal (32 %) spielten für einen Teil der Jugendämter eine Rolle. Seltener verlangten die Jugendämter ein Gütesiegel bzw. Zertifikat (16 %) und externe Evaluationen (6 %; vgl. Tab. HF-09.3.1-1 im Online-Anhang).

Vielfältige Qualitätssicherungsmaßnahmen – Dominanz niedrigschwelliger Maßnahmen

Bundesweit gaben 75 % der Träger für das Jahr 2024 an, dass Elternbefragungen sowie die Inanspruchnahme von Fachberatung (73 %) trägerseitige Vorgaben für die Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen darstellen. Gütesiegel bzw. Zertifikat (27 %) spielten für rund ein Viertel der Träger eine Rolle bei der Qualitätssicherung (vgl. Tab. HF-09.3.1-2 im Online-Anhang). Während 2020 ein Drittel (33 %) der Träger deutschlandweit ein Gütesiegel bzw. Zertifikat einforderte, waren es 2022 29 % und 2024 noch 27 %. Die Unterschiede zwischen 2024 und dem Ausgangsjahr 2020 sowie zur vorherigen Erhebung 2022 sind statistisch signifikant. Gütesiegel bzw. Zertifikate spielten in Nordrhein-Westfalen in allen Erhebungsjahren für rund die Hälfte der Träger eine Rolle als verbindliches Qualitätskriterium. Möglicherweise kommt dieser Befund durch die hohe Anzahl an Familienzentren, welche in der Regel ein Gütesiegel tragen, zustande. Ein Drittel (33 %) der Träger in Rheinland-Pfalz gab den Einrichtungen Gütesiegel bzw. Zertifikate vor, dieser Anteil fällt statistisch signifikant niedriger aus als in den Vorjahren (2020: 43 %; 2022: 42 %). Inspektionen vor Ort durch das Jugendamt wurden im Jahr 2024 in Mecklenburg-Vorpommern von 82 % der Träger genannt, in Baden-Württemberg von 10 % der Träger. Statistisch signifikante Unterschiede zum zuletzt verfügbaren Jahr gab es in Hessen (2024: 49 %; 2022: 41 %) und in Schleswig-Holstein (2024: 37 %; 2022: 23 %). In beiden Ländern war diese Maßnahme der Qualitätssicherung 2024 weiter verbreitet als 2022. Die Weiterbildung von pädagogischem Personal wurde in allen Ländern mit einer gleichbleibend hohen Bedeutung von den Trägern vorgegeben, mindestens 43 % (Rheinland-Pfalz) der Träger und bis zu 79 % (Mecklenburg-Vorpommern) machten hier verbindliche Vorgaben. Die Inanspruchnahme von Fachberatung war in ganz Deutschland weit verbreitet, in einzelnen Ländern sogar sehr weit. In Baden-Württemberg spielte die Fachberatung mit 61 % eine etwas untergeordnete Rolle, die im Ver-

Abb. HF-09.3-4: **Vorgaben des Jugendamts zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020, 2022 und 2024 (in %)**

Fragetext: Welche Vorgaben macht Ihr Jugendamt zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen?

Hinweis: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügten Items.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys: Jugendamtsbefragung 2020, 2022, 2024, https://doi.org/10.17621/erik2020_j_v02, https://doi.org/10.17621/erik2022_j_v01, https://doi.org/10.17621/erik2024_j_v01, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

gleich zu 2022 (69 %) statistisch signifikant an Bedeutung verloren hat (vgl. Tab. HF-09.3.3-1 und im Online-Anhang: Tab. HF-09.3.1-2).

Über die Vorgaben zur Qualitätssicherung hinaus unterstützen die Träger die Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Maßnahmen (vgl. Tab. HF-09.3.3-4 im Online-Anhang). Dazu gehören Qualitätshandbücher, Arbeitskreise zur Qualitätsentwicklung, regelmäßige Teamfortbildungen, Einarbeitungskonzepte für das pädagogische Personal und die Leitungen, Supervision, Qualitätsbeauftragte in der Kindertageseinrichtung und Qualitätsmanagement-Beauftragte. Die Träger gaben 2024 an, ob die genannten Maßnahmen für alle Einrichtungen trägerseitig verbindlich vorgegeben seien, ob sie den Einrichtungen (unverbindlich) angeboten oder ob sie nicht angeboten worden seien. Die einzige verbindlich festgelegte Maßnahme, die mindestens die Hälfte der Träger (50 %) vorschreibt, waren regelmäßige Teamfortbildungen. Andere Maßnahmen wurden überwiegend (auch) auf freiwilliger Basis angeboten: Teamfortbildungen (40 %) und Supervision (49 %). Einzelne der abgefragten Maßnahmen wurden von etwa der Hälfte der Träger angeboten, wobei ein Teil der Träger diese Maßnahmen verbindlich vorschrieb und ein anderer Teil der Träger diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis anbot. Dazu gehörten Einarbeitungskonzepte für die Leitung und das pädagogische Personal, Arbeitskreise zur Qualitätsentwicklung und Qualitätshandbücher. Im Zeitvergleich zeigen sich kaum signifikante Unterschiede, nur die leichte Tendenz bei einzelnen Maßnahmen und in ausgewählten Ländern hin zu einer stärkeren Regulierung im Sinne einer verbindlicheren Vorgabe zur Qualitätssicherung und -entwicklung; das betrifft Fortbildungen, Einarbeitungskonzepte für das pädagogische Personal und Supervision. Die Angebote der Träger auf freiwilliger Basis verhalten sich über die Erhebungszeitpunkte stabil.

Ein Teil der Träger verpflichtete das pädagogische Personal, an Fortbildungen teilzunehmen. Das geschah teilweise auf der Basis von Landesregelungen (vgl. Tab. HF-09.3.3-5 im Online-Anhang).

Überwiegend freiwillige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen bei Trägern, regionale Differenzierung bei Fortbildungspflichten, flächendeckende Nutzung schriftlicher Beschwerdekanaäle

Bundesweit verpflichteten 14 % der Träger das pädagogische Personal zur Fortbildungsteilnahme auf der Grundlage von landesspezifischen Regelungen. Im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt (29 %) machten die Träger in Baden-Württemberg (31 %), Berlin (42 %), Brandenburg (48 %), Hamburg (38 %), Sachsen-Anhalt (51 %) und Thüringen (32 %) häufiger Vorschriften zu verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen. Mit bundesweit durchschnittlich 57 % der Träger, die weder auf der Grundlage von landesspezifischen Regelungen noch auf der Basis trägerspezifischer Vorgaben zu regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichten, war die Teilnahme auf freiwilliger Basis eher die Regel als die Ausnahme. Große Träger formulierten mit 35 % etwas häufiger eine Fortbildungspflicht als kleine Träger (26 %, vgl. Tab. HF-09.3.3-6 im Online-Anhang).

Die Weiterentwicklung des Trägers mittels Fort- und Weiterbildung des Trägerpersonals bzw. die Inanspruchnahme von Fachberatung durch den Träger als qualitätssichernde Maßnahme ist in Tabelle HF-09.3.3-8 im Online-Anhang beschrieben. 83 % der Träger gaben 2024 an, dass das Personal des Trägers selbst an Fort- und Weiterbildungen teilnahm. Dabei waren die Fortbildungen bei mehr als der Hälfte der Träger freiwillig (Ausnahme: Mecklenburg-Vorpommern 65 %), deutschlandweit beträgt der Anteil für eine verpflichtende Teilnahme 37 %. Etwa drei Viertel der Träger nehmen Fachberatung in Anspruch (76 %). Die Anteile variierten in den Ländern zwischen 62 % in Schleswig-Holstein und 87 % in Thüringen.

Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung ist das Entgegennehmen von Beschwerden der Eltern durch die Jugendämter. Beschwerdepостfächer (schriftlich oder per E-Mail) sind am weitesten verbreitet. 2024 gaben bundesweit 76 % der Jugendämter an, dass Eltern Anregungen und Kritik schriftlich oder per E-Mail äußern konnten. Service-Hotlines boten 42 % der Jugendämter an, regelmäßige Sprechstunden wurden von 33 % der Jugendämter organisiert. Diskussionsforen zum Eltern-Kita-Austausch (10 %) und digitale Formate (11 %) wurden deutlich seltener angeboten. Die Hälfte der Jugendämter gab an, sonstige Formate einzusetzen. Das ist ein Hinweis darauf, dass die fünf abgefragten Formate keine vollständige Liste darstellen. Mit Blick auf Unterschiede zwischen den Ländern zeigt sich, dass regelmäßige Sprechstunden des Jugendamtes ein ostdeutsches Phänomen sind und in Westdeutschland deutlich seltener angeboten wurden (vgl. Tab. HF-09.3.3-9 im Online-Anhang).

Bei den Kontaktwegen, die die Träger zum Äußern von Anregungen und Kritik anbieten, zeigt sich, dass auch die Träger v. a. auf Beschwerdepостfächer (schriftlich/per E-Mail) setzten. 2024 gaben 80 % der Träger an, diesen Kontaktweg anzubieten. Im Vergleich zwischen Jugendämtern und Trägern fällt auf, dass Träger (41 %) deutlich häufiger digitale Formate anboten. Bei einer differenzierten Betrachtung nach Trägercharakteristika wird deutlich, dass Service-Hotlines häufiger von öffentlichen Trägern angeboten wurden als von frei-konfessionellen und frei nicht-konfessionellen und große Träger häufiger eine Service-Hotline anbieten als kleine oder mittelgroße Träger. Diskussionsforen zum Austausch zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen waren mit 38 % bei frei nicht-konfessionellen Trägern deutlich häufiger als bei öffentlichen Trägern (vgl. Tab. HF-09.3.3-10 im Online-Anhang).

Interne und externe Evaluation

Vorgaben zur externen Evaluation in Kindertageseinrichtungen spielten für die Jugendämter eine deutlich geringere Rolle (6 %) im Vergleich zur internen Evaluation (27 %), das darf aber nicht über Unterschiede in den Ländern hinwegtäuschen. In Brandenburg (14 %), Niedersachsen (13 %), Rheinland-Pfalz (11 %) und Sachsen-Anhalt (20 %) schrieb ein Teil der Jugendämter eine externe Evaluation (mindestens alle fünf Jahre) vor, während Jugendämter in anderen Ländern kaum oder gar nicht auf diese Maßnahme setzten (Baden-Württemberg: 3 %, Bayern: 6 %, Hessen: 0 %, Nordrhein-Westfalen: 2 %, Schleswig-Holstein: 0 %, Thüringen: 5 %, vgl. Tab. HF-09.3.1-1 im Online-Anhang). Im Zeitvergleich nimmt die Bedeutung externer Evaluation für die Jugendämter tendenziell ab oder stagniert auf sehr niedrigem Niveau. Im Vergleich zeigt sich, dass interne Evaluationen (mindestens

alle drei Jahre) für die Jugendämter bedeutsamer waren als externe Evaluationsmaßnahmen. Deutschlandweit schrieben 27 % der Jugendämter eine interne Evaluation vor. In Ostdeutschland fordern 45 % der Jugendämter eine interne Evaluation ein, in Westdeutschland 24 %.

Die Träger beantworten die gleiche Frage insofern ähnlich, als sie externe Evaluation seltener einforderten (25 %) als interne Evaluation (57 %). Auch nach ihren Angaben war die Situation von Land zu Land sehr unterschiedlich (vgl. Tab. HF-09.3.3-2 im Online-Anhang). Gleichbleibend hohe Anteile von Berliner Trägern (97 %) forderten von ihren Kindertageseinrichtungen – gemäß der Vorgabe des Landes – eine externe Evaluation ein, während in Baden-Württemberg 12 % und in Hessen 21 % der Träger diese Qualitätsmaßnahme vorgaben. In diesen beiden Ländern nimmt der Anteil an Trägern, die eine externe Evaluation forderten, seit 2020 bzw. 2022 statistisch signifikant ab (Baden-Württemberg 2022 und 2020: 18 %, Hessen 2022: 25 %, 2020: 30 %). Bedeutsame Veränderungen im Zeitvergleich zeigen sich für Deutschland bezogen auf die interne Evaluation. 2020 gaben 76 % der Träger an, eine interne Evaluation als verbindlich einzufordern (2022: 56 % und 2024: 57 %). Die Abnahme zwischen 2020 und 2024 ist statistisch signifikant. Es lässt sich für Deutschland eine Entwicklung von Seiten der Träger beobachten, interne Evaluation nicht als verbindliches Instrument der Qualitätsentwicklung festzulegen. Insgesamt ist auch hier die Situation in den Ländern unterschiedlich und es gibt statistisch signifikante Unterschiede in fast allen Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen. Lediglich Hamburg (2024: 81 %) und Sachsen-Anhalt (2024: 71 %) setzen seit 2020 kontinuierlich und in hohem Maße auf interne Evaluation (vgl. Tab. HF-09.3.3-1 im Online-Anhang). Unabhängig von den Vorgaben der Träger zeigt sich die Verbreitung bzw. die Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Einrichtungen aus Perspektive der Leitungen (vgl. Tab. HF-09.3.3-3 im Online-Anhang). Interne Evaluationsmaßnahmen werden, analog zu den Trägeraussagen, im Jahr 2024 zu 58 % durchgeführt, während die Anteilswerte für die Durchführung externer Evaluation (34 %) etwas über den Angaben der Träger (25 %) liegen.

Untergeordnete Rolle der Evaluation im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung

Insgesamt zeigen die Daten in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorgaben, dass Evaluation eine von mehreren Maßnahmen zur Qualitätssicherung darstellt. Vor allem die externe Evaluation spielt eine deutlich nachrangige Rolle. Um die Maßnahmen der Jugendämter und Träger zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu beschreiben, bedarf es neben einer Erfassung interner und externer Evaluation auch einer Berücksichtigung anderer Maßnahmen wie Elternbefragungen oder Vororttermine durch das Jugendamt. Diese bereits etablierten Maßnahmen könnten zum Beispiel in einer Qualitätsvereinbarung spezifiziert werden.

Qualitätsvereinbarung

Über die bereits genannten Maßnahmen zur internen bzw. externen Evaluation hinaus wurden die Träger gebeten, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung für die Kindertageseinrichtungen, die trägerseitig verbindlich vorgegeben oder unverbindlich angeboten werden, anzugeben. Insgesamt zeigt sich, dass nur ein Teil der Träger verbindliche Vorgaben für (alle) Einrichtungen macht. So gaben z. B. nur 17 % der Träger an, dass Qualitätsmanagement-Beauftragte für alle Einrichtungen verbindlich vorgegeben sind. 37 % der Träger gaben an, dass ein Einarbeitungskonzept für das pädagogische Personal (30 % für Leitungen) verbindlich vorgegeben ist (vgl. Tab. HF-09.3.3-4 im Online-Anhang).

Die Hälfte der Träger (50 %) gab an, dass regelmäßige Teamfortbildungen verbindlich vorgegeben sind. Im Bereich der unverbindlich angebotenen Unterstützungsmaßnahmen wird deutlich, dass vor allem Supervision, die von 49 % der Träger angeboten wurde, sowie regelmäßige Teamfortbildungen (40 %) bedeutsam waren. Einzelne Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wurden von der Mehrheit der Träger bisher weder verbindlich vorgegeben noch auf freiwilliger Basis geregelt; so gaben 71 % der Träger an, dass eine Benennung einer oder eines Qualitätsmanagement-Beauftragten nicht Teil der Qualitätsentwicklung sei. Knapp die Hälfte der Träger gab an, kein

Qualitätshandbuch (49 %) zur Verfügung zu stellen, keinen Arbeitskreis zur Qualitätsentwicklung (47 %) anzubieten oder Einarbeitungskonzepte für Leitungen (48 %) vorzuhalten.

Einrichtungs- und Trägerkonzeption

Das Vorhandensein eines pädagogischen Konzeptes gilt als wichtiger Aspekt der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Oberhuemer 2003). Im Jahr 2024 gaben bundesweit 99 % der Leitungen an, dass es in ihrer Einrichtung ein schriftlich festgelegtes pädagogisches Konzept gab (vgl. Tab. HF-09.3.4-1 im Online-Anhang). Die Träger spezifizierten diese Angaben in Bezug auf die Vorgaben zur Einrichtungskonzeption. 2024 gaben 75 % der Träger an, dass die Einrichtungskonzeption am Bildungsplan orientiert sei, 68 % der Träger gaben zumindest Teile der Konzeption für alle Einrichtungen vor. Rund ein Drittel der Träger (35 %) schrieb die Konzeption für alle Einrichtungen einheitlich vor (vgl. Tab. HF-09.3.4-2 im Online-Anhang).

Eine differenzierte Betrachtung nach Trägerart und Trägergröße zeigt Unterschiede im Umgang mit konzeptionellen Vorgaben. Öffentliche Träger machten 2024 tendenziell seltener spezifische Vorgaben zu Aspekten der Konzeption als freie Trägergruppen, insbesondere im Vergleich zu freikonfessionellen Trägern, die in diesem Bereich häufiger steuernd eingriffen. Darüber hinaus variieren die konzeptionellen Vorgaben auch in Abhängigkeit von der Größe des Trägers. Träger, die lediglich eine Einrichtung betreiben, formulierten im Jahr 2024 tendenziell weniger Vorgaben zur Konzeption als Träger mit mehreren Einrichtungen. Vorwiegend Träger mit mehr als fünf Einrichtungen zeigten eine höhere Tendenz, verbindliche konzeptionelle Leitlinien vorzugeben (vgl. Tab. HF-09.3.4-3 im Online-Anhang).

Fachberatung

Fachberatungen spielen eine zentrale Rolle für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Trotz ihrer Bedeutung bestehen weiterhin Forschungslücken hinsichtlich Verortung, Aufgabenprofil und Organisation (z. B. Frank 2021; Kaiser/Fuchs-Rechlin 2020). Zudem ist die Inanspruchnahme von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen freiwillig. Es besteht weder eine Beratungspflicht, noch existieren verbindliche Regelungen für Jugendämter und Träger.⁷ § 72 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet lediglich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung von Fortbildung und Praxisberatung.

Die ERiK-Surveys leisten einen wichtigen Beitrag zur Bearbeitung bestehender Forschungslücken. Sie erfassen die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Fachberatung,⁸ Qualifikationsanforderungen sowie Aufgabenprofile aus der Perspektive von Jugendämtern und Trägern. Ergänzend wird ein Fachberatungsschlüssel⁹ berechnet, der eine approximative Relation aus Fachberatung (in Personen bzw. als Vollzeitäquivalente) in den Einrichtungen abbildet.

Mehrwert der Beobachtung von Regelungen zur Fachberatung in Anstellung beim Jugendamt und bei Trägern zur Systematisierung des Berufsfeldes

Verortung der Fachberatung

Aufgrund der geringen Regulierung und unterschiedlichen Anstellungsformen – neben den Fachberatungen des Jugendamts gibt es in allen Ländern weitere Fachberatungen der Träger, der Verbände sowie freiberufliche Fachberatungen – kann hier nur ein Ausschnitt des Arbeitsfeldes der Fachberatung dargestellt werden. 2024 waren in 84 % der Jugendämter Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen angestellt. In Baden-Württemberg (67 %) und Schleswig-Holstein (22 %) waren die Fach-

⁷ Bislang haben sieben Länder entsprechende Vorgaben und Regelungen zum Einsatz von Fachberatung in ihren Verordnungen und Ausführungsgesetzen aufgenommen (Kaiser/Fuchs-Rechlin 2020; Preissing/Berry/Gerszonowicz 2016).

⁸ Hier sind lediglich Fachberatungen berücksichtigt, die bei Jugendämtern bzw. Trägern angestellt sind. Fachberatungen, die freiberuflich tätig sind, können nicht berücksichtigt werden.

⁹ Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberatung zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitstellen für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann. Inkonsistente Angaben werden ausgeschlossen.

beratungen nur teilweise direkt beim Jugendamt angestellt, während in anderen Ländern nahezu alle Jugendämter eigene Fachberatungen beschäftigten (vgl. Tab. HF-09.4.1-1 im Online-Anhang).

Die Zuständigkeit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen variierte dabei länderspezifisch: Obwohl Jugendämter als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich für die öffentlichen Träger verantwortlich sind, zeigen die Daten, dass beispielsweise in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein alle entsandten Fachberatungen der Jugendämter sowohl für öffentliche wie auch freie Einrichtungen zuständig sind. In Nordrhein-Westfalen (51 %) und Rheinland-Pfalz (81 %) hingegen waren mehr als die Hälfte der Fachberatungen ausschließlich für öffentliche Einrichtungen zuständig. In weiteren Ländern unterscheiden sich die Zuständigkeiten zwischen den Jugendämtern teils erheblich. Auf Bundesebene bleiben die Anteile seit 2020 hingegen stabil (vgl. Tab. HF-09.4.1-2 im Online-Anhang).

Ausbau von Fachberatung regional unterschiedlich weit vorangeschritten

Die regional unterschiedlichen Regelungen und der Ausbaustand der Fachberatungsstellen zeigen sich auch in der Frage nach dem Ausbau im Jugendamtsbezirk: 2024 gab jeweils etwa ein Drittel der Jugendämter an, dass der Ausbau kein Ziel (38 %), ein verfolgtes Ziel (31 %) oder ein erreichtes Ziel (31 %) sei. In Ländern, in denen die Fachberatungen des Jugendamts für alle Einrichtungen zuständig sind, wurde der Ausbau überwiegend als (bereits erreichtes) Entwicklungsziel angesehen. So gaben 56 % der Jugendämter in Brandenburg an, dieses Ziel erreicht oder aktuell verfolgt zu haben (35 %). Ähnlich verhielt es sich in Sachsen-Anhalt (36 % erreicht, 45 % verfolgt) und Thüringen, wo 53 % angaben, der Ausbau sei kein Ziel, und 21 % ihn bereits erreicht hätten (vgl. Tab. HF-09.4.1-3 im Online-Anhang).

Ein Drittel der Träger mit eigener Fachberatung

Im Jahr 2024 beschäftigten bundesweit mehr als ein Viertel der Träger (28 %) eine Fachberatung für ihre eigenen Kindertageseinrichtungen. Dabei zeigen sich große regionale Unterschiede (Nordrhein-Westfalen: 40 %, Bayern und Thüringen: 19 %). Über die eigene Fachberatung hinaus gaben 60 % der Träger an, ihren Einrichtungen kommunale oder Jugendamtsfachberatungen zur Verfügung zu stellen, 53 % verwiesen auf Dachverbände, und 29 % auf weitere Fachberatungen; 4 % der Träger gaben an, keine spezifische Fachberatung zu empfehlen. Im Ost-West-Vergleich stellen 73 % der ostdeutschen Träger kommunale Fachberatung bereit, im Westen nur 58 %. Brandenburg (94 %) und Sachsen-Anhalt (96 %) führten diese Statistik an, während Berlin und Hamburg mit je 32 % seltener kommunale Fachberatung anboten, dort aber Dachverbände mit 71 % (Berlin) bzw. 87 % (Hamburg) dominierten. Diese Unterschiede spiegeln die regional unterschiedlichen Trägerstrukturen wider. Lücken in der Fachberatungsversorgung lassen sich 2024 nicht identifizieren, bundesweit berichteten nur 4 % der Träger, dass keine zuständige Fachberatung verfügbar sei (vgl. Tab. HF-09.4.1-4 im Online-Anhang).

Bei der differenzierten Betrachtung nach Trägergröße zeigt sich, dass nur knapp jeder fünfte kleine Träger (17 %) eine eigene Fachberatung vorhielt und kleine Träger eher Fachberatung durch den Dachverband (60 %) bzw. durch die Kommune/das Jugendamt (57 %) nutzten. Große Träger verfügten zu zwei Dritteln (66 %) über eigene Fachberatungen, griffen aber auch auf die Fachberatung der Kommune/des Jugendamts (61 %) oder eines Dachverbands (45 %) zurück (vgl. Tab. HF-09.4.1-5 im Online-Anhang). Bei den unterschiedlichen Trägerarten zeigt sich, dass konfessionelle Träger überwiegend Fachberatung durch den Dachverband (80 %) in Anspruch nahmen und für öffentliche Träger v. a. Fachberatung der Kommune/des Jugendamts bedeutsam war (77 %).

Aufgaben der Fachberatung

Zu den häufigsten Aufgaben der Fachberatungen zählten nach Angaben der Jugendämter im Jahr 2024 die Konzept- und Qualitätsentwicklung (94 %) sowie die Organisation von Weiterbildungsangeboten (86 %). Weitere zentrale Aufgaben waren die sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen (77 %), die Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen (76 %) und die Beratung zu Förderprogrammen (72 %). Es folgten die Durchführung von Weiterbildungen (69 %), die Formulierung von Bildungszielen (67 %) und Personalberatung (64 %). Zudem nannten 50 % der Jugendämter Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabenfeld der Fachberatung. Im Ost-West-Vergleich zeigten sich deutliche Unterschiede: 69 % der ostdeutschen Jugendämter sehen Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der Fachberatung, im Westen lag der Anteil bei 46 %. Insgesamt deuten die Daten darauf hin, dass Fachberatungen in Ostdeutschland 2024 ein umfangreicheres Aufgabenspektrum vorweisen. Dies zeigt sich z. B. bei der Formulierung von Bildungszielen (Ost: 81 %, West: 64 %), der Durchführung von Weiterbildungen (Ost: 79 %, West: 67 %) und der Entwicklung von Qualitätsmanagement-Systemen (Ost: 94 %, West: 72 %, vgl. Tab. HF-09.4.2-1 im Online-Anhang). Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Jugendämter eine vielfältige und große Bandbreite an Aufgaben bei den Fachberatungen verorteten.

Aufgaben von Fachberatung beim Jugendamt weiterhin vielfältig

Die externe Evaluation wurde 2024 im Bundesdurchschnitt nur von 24 % der Jugendämter als Aufgabe der Fachberatung benannt. Gegenüber 2022 (37 %) ist ein deutlicher Rückgang um 13 Prozentpunkte zu verzeichnen. Dieser Befund passt zur generell abnehmenden Bedeutung von externer Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung für die Jugendämter (vgl. Tab. HF-09.3.1-1 im Online-Anhang). Gleichzeitig gewannen bestimmte Aufgaben zur pädagogischen Qualitätsentwicklung an Bedeutung: Formulierung von Bildungszielen (+6 Prozentpunkte), Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen (+7 Prozentpunkte) und Durchführung von Weiterbildungen (+9 Prozentpunkte; vgl. Tab. HF-09.4.2-1; HF-09.4.2-4 und HF-09.4.2-5 im Online-Anhang).

Die Aufgabenperspektive von Trägern mit eigener Fachberatung wurde 2024 erstmals erhoben und ist daher nicht im Zeitvergleich analysierbar. Der Abgleich mit den Angaben der Jugendämter zeigt jedoch deutliche Unterschiede in der Gewichtung einzelner Aufgabenfelder.

Trägereigene Fachberatungen oftmals auch für Öffentlichkeitsarbeit zuständig

2024 nannten 92 % der Träger die Konzept- und Qualitätsentwicklung als wichtigste Aufgabe ihrer eigenen Fachberatungen. Im Vergleich zu den Angaben der Jugendämter ergeben sich dabei deutliche Unterschiede: Träger sahen Fachberatungen häufiger zuständig für die Beratung zu Förderprogrammen (87 % vs. 72 %) und Öffentlichkeitsarbeit (84 % vs. 50 %). Die Organisation von Weiterbildungsangeboten wurde dagegen seltener genannt (72 % vs. 86 %), während die Durchführung von Fortbildungen stärker betont wurde (79 % vs. 69 %). Auch bei der Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen (59 % vs. 76 %) lagen die Träger unter dem Wert der Jugendämter. Hier wird deutlich, dass die Anforderungen der Träger an die Fachberatung sich von denen der Jugendämter an Fachberatungen unterscheiden. Während die Träger die Aufgaben der Fachberatung vorrangig im pädagogisch-konzeptionellen Bereich sahen, stand für die Jugendämter eher die Gestaltung von Rahmenbedingungen im Vordergrund.

Auffällig ist der deutlich höhere Stellenwert der externen Evaluation bei den Fachberatungen der Träger (72 %) im Vergleich zu denen der Jugendämter (24 %). Dies könnte mit der stärkeren Praxisnähe der Trägerfachberatung zusammenhängen. Die sprachliche Bildung wurde von 67 % der Träger als Aufgabe benannt (Jugendämter: 77 %), Beratungen zu Personalfragen (48 % vs. 64 %) sowie Bildungszielentwicklung (48 % vs. 67 %) wurden von Trägern seltener genannt – vermutlich, da diese Aufgaben eher bei den Einrichtungsleitungen und weniger bei den Trägern liegen. Zusätzlich nannten Träger Aufgaben wie Familienberatung in schwierigen Lebenslagen (62 %) sowie Teamberatung und -entwicklung (61 %) als relevante Tätigkeitsbereiche. Regional zeigten sich Unterschiede bei

zwei Aufgaben: In den ostdeutschen Ländern wurde die Organisation von Weiterbildungen häufiger genannt (81 % gegenüber 70 % im Westen), ebenso die externe Evaluation (81 % vs. 70 %; vgl. Tab. HF-09.4.2-2 im Online-Anhang). Auch die Trägerstruktur beeinflusst die Aufgabenverteilung: Große Träger benannten häufiger Aufgaben wie die Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen (71 %) oder die Organisation von Weiterbildungsangeboten. Frei konfessionelle Träger nannten seltener die Formulierung von Bildungszielen (40 %) als öffentliche Träger. Diese betonten hingegen stärker die Begleitung von Familien in belasteten Lebenssituationen. Die Befunde verweisen auf unterschiedliche fachliche Schwerpunktsetzungen je nach Trägerstruktur (vgl. Tab. HF-09.4.2-3 im Online-Anhang).

Qualifikation der Fachberatung

Die Abfrage in den ERiK-Surveys unterscheidet formale von fakultativen Qualifikationsanforderungen für Fachberatungen bei Jugendämtern und Trägern (vgl. Tab. HF-09.4.3-1 bis HF-09.4.3-12 im Online-Anhang). Im Vergleichszeitraum der letzten zwei Erhebungszeitpunkte¹⁰ zeigen sich bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen leichte Verschiebungen hinsichtlich der formalen Qualifikationsanforderungen für die Besetzung von Fachberatungsstellen. Während der kleine Anteil der Träger, die keinen formalen beruflichen Abschluss voraussetzen, leicht anstieg (2024: 8 %, 2022: 6 %), blieb der Anteil derjenigen, die einen pädagogischen Ausbildungsabschluss – z. B. zur Erzieherin oder zum Erzieher – verlangten, bundesweit weitgehend konstant (2024/2022: 34 %). Gleichzeitig ist ein leichter Rückgang beim Anteil der Träger zu verzeichnen, die einen (Fach-)Hochschulabschluss als Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Fachberatung nannten. Im Jahr 2024 gaben 58 % der Träger an, dass ein entsprechender Abschluss Voraussetzung für die Tätigkeit in der Fachberatung sei – ein Minus von 2 Prozentpunkten gegenüber 2022. Ein Blick auf die Länder offenbart hier deutliche Unterschiede: Die Spannweite reichte im Jahr 2024 von 37 % der Träger in Hamburg bis hin zu 87 % in Thüringen, die einen (Fach-)Hochschulabschluss für die Tätigkeit als Fachberatung voraussetzten. Besonders stark stiegen die Qualifikationsanforderungen zwischen 2022 und 2024 in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen an. In diesen stieg nicht nur der Anteil der Träger, die einen (Fach-)Hochschulabschluss für die Tätigkeit als Fachberatung vorsahen (Mecklenburg-Vorpommern +30 Prozentpunkte, Nordrhein-Westfalen +17 Prozentpunkte), sondern es sank auch der Anteil der Träger, die eine pädagogische Ausbildung als ausreichende Qualifikationsvoraussetzung im gleichen Zeitraum signifikant (Mecklenburg-Vorpommern –30 Prozentpunkte, Nordrhein-Westfalen –13 Prozentpunkte). In Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt stiegen die Qualifikationsanforderungen für Fachberatung ebenfalls und mehr Träger forderten einen (Fach-)Hochschulabschluss, während gleichzeitig eine pädagogische Ausbildung 2024 im Vergleich zu 2022 von weniger Trägern akzeptiert wurde.

In mehreren Ländern gab ein nennenswerter Anteil von Trägern seine Qualifikationsanforderungen für Fachberatungen zwischen 2022 und 2024 ganz auf: In Baden-Württemberg (8 %), Berlin (7 %), Hessen (8 %) und Niedersachsen (6 %) veränderte sich der Anteil der Träger ohne Qualifikationsanforderungen zwischen 2022 und 2024 statistisch signifikant auf einem niedrigen Niveau.

Unterschiedliche Qualifikationsanforderungen der Träger im Ländervergleich

Bundesweit forderten rund 8 % der Träger 2024 keine formale berufliche Ausbildung – ein signifikanter Anstieg um 2 Prozentpunkte. Besonders hohe Zuwächse gab es in Baden-Württemberg (+7 Prozentpunkte), Berlin (+2 Prozentpunkte), Hessen und Niedersachsen (je +1 Prozentpunkt); Rückgänge dagegen in Nordrhein-Westfalen (–3 Prozentpunkte) und Bayern (–4 Prozentpunkte; vgl. Tab. HF-09.4.3-3, HF-09.4.3-9 und HF-09.4.3-15 im Online-Anhang). Nach Trägerart und -größe zeigen sich deutliche Unterschiede: Kleine und öffentliche Träger stellten häufiger auch Fachberatungen ohne formalen Abschluss ein (öffentliche Träger: 10 %, kleine Träger: 16 %). Gründe hierfür dürften u. a. im Fachkräftemangel liegen. Große Träger verlangten deutlich häufiger einen Hoch-

¹⁰ 2024 zu 2022; aufgrund einer Veränderung der Frage (Skala, Items) ist kein Vergleich zum Ausgangsjahr möglich.

schulabschluss (65 %) – vermutlich aufgrund des komplexeren Aufgabenprofils, höherer Verantwortung und Koordinationsanforderungen (vgl. Tab. HF-03.4.3-4 im Online-Anhang).

Im Gegensatz zu den Trägern zeigen sich bei den Jugendämtern 2024 keine signifikanten Veränderungen gegenüber 2022 – die formalen Qualifikationsanforderungen blieben konstant. Ein Hochschulabschluss war weiterhin die mit Abstand am häufigsten genannte Voraussetzung für eine Fachberatung. Der Anteil lag bundesweit hoch (86 %) und deutlich über dem der Träger. In Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein setzten alle Jugendämter (100 %) einen Hochschulabschluss voraus. Ein pädagogischer Ausbildungsabschluss genügte nur bei etwa 11 % der Jugendämter, 3 % verlangten keine formale berufliche Qualifikation (vgl. Tab. HF-03.4.3-1 im Online-Anhang). Weitere Anforderungen wie Berufserfahrung oder fachberatungsbezogene Weiterbildung spielten eine geringere Rolle als bei den Trägern. Eine signifikante Veränderung zeigt sich beim Anteil der Jugendämter, die eine Weiterbildung forderten; hier sank der Anteil von 60 % auf 52 % (8 Prozentpunkte), blieb jedoch der am häufigsten genannte Zusatzaspekt. Zudem nannten rund 40 % der Jugendämter Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft (43 %), im sozialpädagogischen Arbeitsfeld (42 %) oder sonstige Qualifikationen (42 %). Eine Leitungserfahrung in der Kindertageseinrichtung wurde von 25 % gewünscht (vgl. Tab. HF-03.4.2-2 im Online-Anhang).

Die beobachteten und teilweise substantiellen Unterschiede hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen wie auch des Aufgabenprofils deuten an, dass Fachberatungen je nach Anstellungsträger (hier Jugendamt oder Träger von Kindertageseinrichtungen) kaum vergleichbar sind und ganz unterschiedliche Profile aufweisen können.

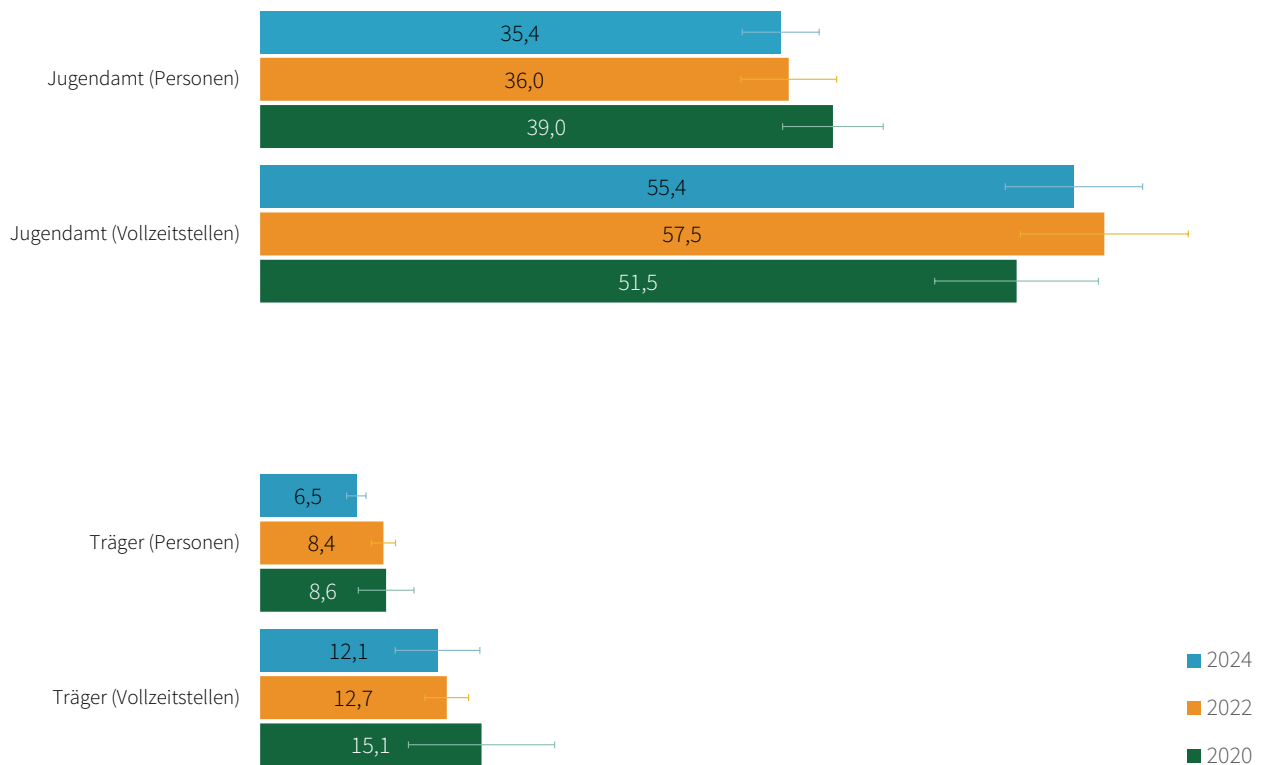
Fachberatungsschlüssel

In den vergangenen vier Jahren blieb der Betreuungsschlüssel für Fachberatungen, die bei Jugendämtern angestellt sind, bundesweit weitgehend konstant (keine statistisch signifikanten Veränderungen) und weicht mit durchschnittlich rund 55 Einrichtungen, für die eine Fachberatung in Vollzeit zuständig ist, deutlich von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung ab, die 20 bis 30 Einrichtungen pro Vollzeitäquivalent veranschlagt. Bemerkenswert ist dies vor dem Hintergrund, dass bislang noch kein fester Fachberatungsschlüssel etabliert oder umgesetzt wurde (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024). Dies dürfte vor allem auf die angespannte Personalsituation und die unspezifischen Regelungen zurückzuführen sein; dennoch stellte ein Ausbau der Fachberatung 2024 ein Ziel vieler Jugendämter dar. Möglich ist zudem, dass Jugendämter auf ein zusätzliches Fachberatungskontingent im Feld verweisen und Aufgaben an Dritte delegieren. 2024 lag das durchschnittliche Verhältnis von Fachberatung zu Kindertageseinrichtungen bei 1:35,4 – eine Fachberatung war also rechnerisch für rund 35 Einrichtungen zuständig. Bezogen auf Vollzeitäquivalente ergab sich ein anderer Wert: Im Schnitt entfielen 55,4 Einrichtungen auf eine Vollzeit-Fachberatungsstelle. In der Praxis dürfte das Verhältnis von Fachberatung zu Anzahl an Kindertageseinrichtungen sicherlich etwas niedriger ausfallen, da auch Fachberatungen außerhalb der Jugendämter – z. B. selbstständige oder bei Dachverbänden angestellte – beratend tätig sind, in der Statistik jedoch bislang nicht vollständig erfasst werden können (vgl. Abb. HF-09.3-5 und im Online-Anhang: Tab. HF-09.4.4-1, HF-09.4.4-4 und HF-09.4.4-7).

Leichte Verbesserung trägereigener Fachberatungsschlüssel

Im Gegensatz zum weitgehend konstanten Fachberatungsschlüssel bei Jugendämtern zeigten sich bei den von Trägern bereitgestellten Fachberatungen in den letzten Jahren leichte Verbesserungen. Bundesweit sank das durchschnittliche Verhältnis von 8,6 Einrichtungen pro Fachberatung im Jahr 2020 auf 6,5 im Jahr 2024 – eine statistisch signifikante Veränderung. Besonders in Westdeutschland ist eine Verbesserung von 8,8 (2022) auf 6,3 Einrichtungen (2024) pro Fachberatung erkennbar. Auf Länderebene sind diese Entwicklungen teils auf spezifische Veränderungen zurückzuführen: In Baden-Württemberg sank der Schlüssel deutlich von 11,8 (2022) auf 6,0 (2024), in Bayern von 10,6 (2020) über 5,4 (2022) auf 3,7 (2024). Auch Niedersachsen verzeichnete eine Verbesserung von 7,9

Abb. HF-09.3-5: **Fachberatungsschlüssel für Fachberatungen bei Jugendämtern und Trägern 2020, 2022 und 2024 (Mittelwert)**



Fragetext: Wie viele Personen sind beim Jugendamt als Fachberatung für Kindertageseinrichtungen angestellt und wie vielen Vollzeitstellen für Fachberatung entspricht dies? Für wie viele Kindertageseinrichtungen sind die Fachberatungen in Ihrem Jugendamt insgesamt zuständig?

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberatung zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitstellen für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann. Inkonsistente Angaben werden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020, 2022, 2024: Jugendamts- und Trägerbefragung, https://doi.org/10.17621/erik2020_j_v02, https://doi.org/10.17621/erik2022_j_v01, https://doi.org/10.17621/erik2024_j_v01, https://doi.org/10.17621/erik2020_t_v02, https://doi.org/10.17621/erik2022_t_v01, https://doi.org/10.17621/erik2024_t_v01, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

(2020) über 10,6 (2022) auf 5,7 (2024) – ein Rückgang um 2,2 Einrichtungen pro Fachberatung seit 2020. Welche Faktoren diese Entwicklungen begünstigten, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Vermutlich handelt es sich um eine Kombination aus zusätzlicher Personalgewinnung und veränderter Einrichtungsanzahl. Ebenfalls denkbar wäre ein sich erhöhender Anteil an Teilzeitstellen. Denn im Verhältnis von Vollzeitstellen zu Einrichtungen zeigen sich kaum signifikante Veränderungen – mit Ausnahme Westdeutschlands, wo sich der Schlüssel von 13,5 (2022) auf 10,2 (2024) verbesserte (vgl. Abb. HF-09.3-5 und im Online-Anhang: Tab. HF-09.4.4-2, HF-09.4.4-5 und HF-09.4.4-8).

HF-09.4 Zusammenfassung

Dem Handlungsfeld der Steuerung des Systems wird eine hohe Bedeutung für die Verbesserung der Qualität und die Verringerung der Zugangshürden beigemessen. Dabei haben die Themen in diesem Kapitel (analog zu Kapitel HF-01 und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern) einerseits Querschnittscharakter im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der FBBE, stehen jedoch gleichzeitig in engem Zusammenhang mit den Governance-Strukturen in den einzelnen Ländern, die sich erheblich voneinander unterscheiden. Hinzu kommen regional bedarfsgerecht angelegte und unterschiedliche Jugendamtsstrukturen sowie eine bunte und vielfältige Trägerlandschaft, die sich ebenfalls spezifisch ausgestaltet und sich im „Spannungsfeld zwischen Einheit und Vielfalt im Föderalismus“ (BMFSFJ 2023) befindet und sich behaupten muss.

Generell lässt sich mit Blick auf die Fortschreibung der vorhandenen Inhalte im System der Kindertagesbetreuung zum Stand 2024 festhalten:

- › Die *Strukturen* der Kindertagesbetreuung in Deutschland sind 2024 weitgehend stabil, zeigen aber einige Veränderungen. Jugendämter spielen weiterhin eine zentrale Rolle im Bereich der Kindertagesbetreuung, übernehmen etwas seltener Doppelrollen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger von Kindertageseinrichtungen. Konfessionelle Träger sind im Westen weit verbreitet, nicht-konfessionelle im Osten, während öffentliche Träger insgesamt leicht zunehmen. Elterninitiativ betriebene Einrichtungen nehmen vor allem in Berlin und Bremen ab.
- › Auch 2024 sind *Netzwerke und Kooperationen* in der Kindertagesbetreuung weiterhin wichtig. Über die Hälfte der Träger ist an Dachverbände angeschlossen, wobei regionale Unterschiede bestehen. Jugendämter organisieren zwar regelmäßig Trägertreffen, jedoch nicht flächendeckend, während Träger selbst häufigen Austausch mit ihren Einrichtungsleitungen pflegen. Insgesamt zeigen sich Anzeichen für eine zunehmende Professionalisierung und Vernetzung, auch wenn die Ausprägung der Kooperationen und die Einbindung in Verbände regional variieren.
- › Im Rahmen der *lokalen Angebotsgestaltung* berichten 2024 viele Jugendämter von zu wenig Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland werden deutlich, im Osten gibt es teilweise sogar Überangebote. Die Anmeldung erfolgt meist direkt bei der Kindertageseinrichtung, die Platzvergabe wird oft von Einrichtungen oder Trägern übernommen, selten von den Jugendämtern selbst. Ausbaupläne für Ganztagsplätze nehmen leicht ab, während Halbtagsangebote wieder stärker in Planung sind.
- › Als relevanteste *Qualitätsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen* werden Fachberatung, Inspektionen und Elternbefragungen angegeben. Weiterbildung und Gütesiegel spielen eine geringere Rolle. Träger bieten unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen, in der Regel auf freiwilliger Basis, an. Externe Evaluationen sind wenig verbreitet, interne hingegen bedeutsamer. Eltern können vor allem schriftlich Beschwerden äußern. Fast alle Kindertageseinrichtungen haben ein pädagogisches Konzept, das häufig am Bildungsplan orientiert ist. Öffentliche Träger machen weniger Vorgaben als freie, größere Träger sind verbindlicher.
- › *Fachberatung* ist zentral für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, die Nutzung bleibt aber freiwillig und wenig geregelt. Träger und Jugendämter setzen unterschiedliche Schwerpunkte, etwa bei externer Evaluation oder Familienberatung. Die Qualifikationsanforderungen variieren stark zwischen Trägern und Jugendämtern: So fordern Träger häufiger einen Hochschulabschluss von den Fachberatungen als die Jugendämter. Fachberatungsschlüssel sind noch nicht verbindlich, zeigen aber leichte Verbesserungen bei der Relation von Trägern pro Fachberatung. Insgesamt sind Fachberatungen sehr unterschiedlich organisiert und besetzt.

Generell ist festzuhalten, dass eine effektive und passgenaue Steuerung des FBBE-Systems nur im Zusammenspiel aller beteiligten Akteure gelingen kann. Das Jugendamt übernimmt dabei die Rolle des Mittelgebers und ist maßgeblich für die Qualitätssicherung verantwortlich, während die Träger als operativ steuernde Akteure im Praxisfeld agieren. Sie stellen Betreuungsplätze bereit, rekrutieren und halten Personal, organisieren Fort- und Weiterbildungen und entwickeln die pädagogische Qualität in ihren Einrichtungen weiter. Der große Gestaltungsspielraum auf Trägerebene kann dabei sowohl als Chance als auch als Herausforderung betrachtet werden – insbesondere angesichts der häufig nur geringen Vorgaben seitens der Jugendämter. Wie Erkenntnisse aus dem TrEiKo-Projekt zeigen (Meiner-Teubner u. a. 2023; Birkel-Barmsen/Firmino 2022), gelingt Qualitätsmanagement primär dort gut, wo Träger aktiv, planvoll und systematisch steuern – und zwar auf allen Organisationsebenen unter Einbezug von verbindlichen Vorgaben, Gremienstrukturen und Beteiligungsformaten. Dabei kann sich die Form der Steuerung unterscheiden: Während in freigemeinnützigen Strukturen häufig ein partizipativer Ansatz verfolgt wird, findet sich bei privat-gewerblichen Trägern häufig eine direktere, zentralisierte Steuerung, um Entscheidungswege zu verkürzen und Prozesse effizienter zu gestalten (Riedel u. a. 2022).

Gleichzeitig wird noch einmal deutlich, dass sowohl die Jugendämter als auch die Träger – als die zentralen steuernden Akteure im System – nicht nur durch Vorgaben, sondern auch durch Unterstützungsleistungen wesentlich zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des Systems beitragen. Dabei ergänzen sie sich in ihrer Funktionalität und können gegenseitig von ihren Strukturen und Ressourcen profitieren. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Bereitstellung von Fachberatung: Aus unterschiedlichen Gründen stellen nicht alle Träger eine eigene Fachberatung bereit. Zudem greifen sie in vielen Fällen auf die vorhandenen Fachberatungsstrukturen der Jugendämter zurück und nutzen deren Expertise zur Unterstützung ihrer Einrichtungen. Dies unterstreicht die Bedeutung eines koordinierten und zugänglichen Beratungsangebots im System der Kindertagesbetreuung.

Eine bedarfs- und qualitätsorientierte Steuerung des Systems dürfte sich insofern positiv auf die Weiterentwicklung der Qualität durch Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern sowie die Entwicklung der Kindertagesbetreuung insgesamt auswirken.

Literatur

- Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024): Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung. Berlin
- Bader, S./Scholz, A. (2024): De facto-Kategorisierung und Ungleichheit bei der Kita-Platzvergabe in Deutschland: Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung und seine Realität. In: Zeitschrift für Sozialreform, 71. Jg., H. 1, S. 37–62
- Birkel-Barmsen, J./Firmino, N. M. (2022): Aktive Organisationsentwicklung oder reaktive Organisationsgestaltung?! In: Gruppe. Interaktion. Organisation. Zeitschrift für Angewandte Organisationspsychologie (GIO), 53. Jg., H. 4, S. 483–490
- Blatter, K. (2021): Die Rolle der Träger bei der Qualitätsentwicklung im System der frühen Bildung. Deutsches Jugendinstitut. München
- [BMBFSFJ] Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Die Verträge der Bundesländer zum KiTa-Qualitätsgesetz. Hintergrundinformation. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-qualitaet/die-vertraege-der-bundeslaender-zum-kita-qualitaetsgesetz-229224>
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin
- Classe, F. L./Böwing-Schmalenbrock, M./Gilg, J. J./Sanchez Steinhagen, C. L./Maron, J. (2026): Datengrundlagen. In: Fackler, S./Böwing-Schmalenbrock, M./Bopp, C./Classe, F. L./Meiner-Teubner, C./Kalicki, B./Kuger, S. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. xx
- Classe, F. L./Gilg, J. J./Sanchez Steinhagen, C. L./Herrmann, S./Kuger, S. (2026): ERIK Methodological Report V. Design, Implementation and Data Quality of the ERIK-Surveys 2024. Bielefeld
- Frank, C. (2021): Organisation und Praxis von Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine ethnographische Studie. Dissertation. München
- Fthenakis, W. E./Hanssen, K./Oberhuemer, P./Schreyer, I. (Hrsg.) (2003): Träger zeigen Profil. Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen. Weinheim/Basel/Berlin
- Fuchs-Rechlin, K./Peters, J./Gerth, M./Müller, S./Atkaya, T./Meiner-Teubner, C. (2021): Qualität der Steuerung oder Steuerung der Qualität? – Theoretische und methodische Überlegungen am Beispiel der TrEiKo-Studie. In: Bilgi, O./Blaschke-Nacak, G./Durand, J./Schmidt, T./Stenger, U./Stieve, C. (Hrsg.): „Qualität“ revisited. Theoretische und empirische Perspektiven in der Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim, S. 133–147
- Gundlach, J. (2021): Per Algorithmus zum Kitaplatz? Potenziale und Erfolgsfaktoren für eine bessere Kitaplatzvergabe mithilfe von algorithmischen Systemen. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh
- Hegemann, U./Ulrich, L. (2021): HF-09 Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, N./Kalicki, B./Kuger, S./Meiner-Teubner, C./Riedel, B./Schacht, D. D./Rauschenbach, T. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 203–220
- Kaiser, A.-K./Fuchs-Rechlin, K. (2020): Steuerung der Qualität oder Qualität der Steuerung? Die gesetzliche Rahmung der Kita-Fachberatung in den Bundesländern. München
- Kalicki, B. (2023): Qualität der Kindertagesbetreuung und frühen Bildung: der lange Weg zu einem kompetenten System. In: FORUM JUGENDHILFE, 3. Jg., S. 4–12
- Klug, C./Ziesmann, T./Wallußek, N./Maron, J. (2023): ERIK-Länderberichte III zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Ein kommentierter Datenband. DJI/TU Dortmund. München
- Meiner-Teubner, C./Ulrich, L./Schacht, D. D./Buchmann, J. (2023): Von Trägergruppen zu Einrichtungsträgern – ein neuer Blick auf die Kita-Trägerlandschaft. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 26. Jg., H. 1, S. 11–16
- Merchel, J. (2019): Evaluation in der Sozialen Arbeit. 3. Aufl. München
- Oberhuemer, P. (2003): Konzeption und Konzeptionsentwicklung. In: Fthenakis, W. E./Hanssen, K./Oberhuemer, P./Schreyer, I. (Hrsg.): Träger zeigen Profil. Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen. Weinheim/Basel/Berlin, S. 47–51
- Preissing, C./Berry, G./Gerszonowicz, E. (2016): Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. Expertise. In: Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K./Strehmel, P./Preissing, C./Bensel, J./Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 3. Aufl. Freiburg/Basel/Wien, S. 253–315

- Preuß, M./Ulrich, L. (2022): HF-09 Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, N./Schacht, D. D./Meiner-Teubner, C./Kuger, S./Kalicki, B./Riedel, B. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 185–199
- Preuß, M./Ulrich, L. (2023): HF-09 Verbesserung der Steuerung des Systems. Fortschreibung der allgemeinen Strukturdaten und Vertiefungsanalyse zur Evaluation als Steuerungsinstrument. In: Meiner-Teubner, C./Schacht, D. D./Klinkhammer, N./Kuger, S./Kalicki, B./Fackler, S. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 265–290
- Riedel, B./Klinkhammer, N./Kuger, S. (2021): Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In: Klinkhammer, N./Kalicki, B./Kuger, S./Meiner-Teubner, C./Riedel, B./Schacht, D. D./Rauschenbach, T. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 27–42
- Riedel, B./Geiger, K./Otremba, K./Dingfelder, J. (2022): Eine neue Generation von Kita-Trägern. Herausforderungen und Chancen für Qualität und Qualitätssicherung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung. München
- Rückert, S. (2011): Herausforderung Kindergarten – Kindertagsträger und ihre Einrichtung. Trägeraufgaben und Trägerstrukturen im Wandel. Münster
- Urban, M./Vandenbroeck, M./van Laere, K./Lazzari, A./Peeters, J. (2012): Towards Competent Systems in Early Childhood Education and Care. Implications for Policy and Practice. In: *European Journal of Education*, 47. Jg., H. 4, S. 508–526
- Ziesmann, T./Jähnert, A./Müller, U./Tiedemann, C. (2022): ERIK-Länderberichte I zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Ein kommentierter Datenband. DJI/TU Dortmund. München
- Ziesmann, T./Tiedemann, C./Hoang, T./Peterle, C./Jähnert, A. (2023): ERIK-Länderberichte II zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Ein kommentierter Datenband. DJI/TU Dortmund. München